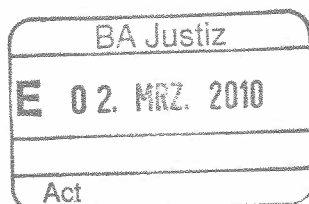




PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



Bern, 18. Februar 2010

Vernehmlassung: Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit dem Schreiben vom 28. Oktober 2009 wurden wir eingeladen, zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe, Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir bestens.

Zwei Varianten stehen in Bezug auf die organisierte Suizidhilfe zur Auswahl. In Variante 1 wird eine Regelung vorgeschlagen, die das Gleichgewicht zu wahren sucht zwischen persönlicher Freiheit einerseits und der Verkommerzialisierung der Sterbehilfe andererseits. Den Verantwortlichen und Mitarbeitenden von Suizidhilfeorganisationen sollen klare Vorgaben für ihre Tätigkeit gegeben werden. Die zweite Variante sieht ein vollständiges Verbot von Suizidhilfeorganisationen vor. Bevor auf diese beiden Varianten eingegangen wird, sollen an dieser Stelle drei grundsätzliche Punkte aus Sicht der CVP Schweiz festgehalten werden.

1. Förderung der Palliativmedizin

Für die CVP Schweiz ist es eine Selbstverständlichkeit, dass jeder Suizid, wenn immer möglich, verhindert werden muss. Hinter jedem Suizid steckt eine Tragik eines Menschen. Zu unserer christlichen Werteordnung gehört auch die Fürsorge für Menschen in einer Notlage. In einer solchen grossen Notlage befinden sich Menschen, die eine Suizidbeihilfe in Anspruch nehmen möchten. Unsere Fürsorgepflicht und die Schutzpflicht des Staates gebietet uns, alles zu unternehmen, um Leiden und Schmerzen unserer Mitmenschen zu mindern. **Prioritär ist für die CVP Schweiz, dass sämtliche Möglichkeiten palliativer Pflege oder andere Hilfestellungen in Spitälern und Heimen, aber auch in der Pflege zu Hause ausgeschöpft werden, um den letzten Ausweg des Suizids zu verhindern. Die Palliative Care und insbesondere auch die Ausbildung der Pflegepersonen und Ärzte in diesem Bereich sollen verstärkt ausgebaut werden.**

2. Suizidprävention

Neben der angesprochenen Förderung der Palliative Care sieht die CVP Schweiz Verbesserungspotenzial bei der Suizidprävention. Diese kann sowohl durch die bessere

Bekanntmachung der bereits bestehenden Angebote wie die der „dargebotenen Hand“, Broschüren, Beratungsangebote oder Sicherheitsvorkehrungen (Sicherung von Brücken) erreicht werden.

3. Nein zum Sterbetourismus

Der Sterbetourismus hat zu Recht die Gemüter der Schweiz bewegt. Es ist stossend und verantwortungslos, wenn sterbewillige Personen aus dem Ausland in die Schweiz reisen und in einem Schnellverfahren in den Tod begleitet werden. Hier kommt der Staat seiner Schutzpflicht nicht nach. Der Sterbewunsch dieser Personen kann nicht über eine längere Zeit abgeklärt werden und es ist stossend, wenn Ärzte nach einmaliger Visitation den Sterbewunsch dieser Personen bestätigen. Die Abklärung der Konstanz des Sterbewunsches und weitere gründliche Abklärungen, die insbesondere auch eine unabhängige Zweitmeinung beinhalten muss, sind heute nicht erforderlich. So öffnet die heutige liberale Regelung der Suizidbeihilfe möglichem Missbrauch Tür und Tor. In diesem Graubereich sind auch einzelne Sterbehilfeorganisationen aktiv, die den Sterbetourismus aus ökonomischen Gründen fördern. Für die CVP besteht somit eindeutig ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Eine gesetzliche Regelung wird als Konsequenz auch dem heutigen Sterbetourismus in die Schweiz entgegenwirken.

Für eine gesetzliche Regelung der organisierten Suizidhilfe

Wie bereits erwähnt ist für die CVP Schweiz der Suizid generell keine Lösung. Dennoch können wir auch als christliche Partei nicht einfach ignorieren, dass Personen den Wunsch nach Sterbehilfe äussern. Angesichts der heutigen pluralen Gesellschaft, in der die gegebenen Realitäten und das Bedürfnis nach Sterbehilfe anerkannt werden müssen, empfiehlt es sich, eine differenzierte Stellungnahme bezüglich organisierte Suizidhilfe abzugeben. Wir haben zwei Interessen, die gegen einander abzuwägen sind. Einerseits haben wir die Schutzpflicht und Fürsorgepflicht, Menschen in einer Notlage zu helfen. Auf der anderen Seite das Selbstbestimmungsrecht des einzelnen Menschen. Sollte nach einem gründlichen Verfahren mit Aufzeigung von Alternativen und auch nach der Einholung einer unabhängigen Zweitmeinung, Leid und Schmerz so gross sein, dass der Sterbewunsch weiterhin besteht, so ist schliesslich auch das Selbstbestimmungsrecht jedes Einzelnen zu respektieren. Ein vollständiges Verbot der Sterbehilfe würde dabei nur eine unnötige Grauzone schaffen. Die Gesamtgesellschaft auf ein solches Ethos zu verpflichten scheint uns politisch nicht machbar und auch respektlos gegenüber anderen Überzeugungen zu sein. **Aus diesem Grund wird das in Variante 2 vorgeschlagene Verbot abgelehnt.** Ein Spezialgesetz für Sterbehilfeorganisationen lehnt die CVP Schweiz ebenfalls ab. Die Legitimation der Sterbehilfeorganisationen würde damit noch erhöht und die Aufsicht erschwert werden.

Die **CVP Schweiz spricht sich für die Variante 1** aus, in der die organisierte Suizidhilfe gesetzlich stark reglementiert wird. Diese Variante garantiert in Bezug auf die Suizidhilfe, dass die für uns unerlässlichen Eckwerte eingehalten werden.

Bemerkungen zu Artikel 115 StGB (und analog Art. 119 MStG) in Variante 1

Art. 115 StGB

Abs. 1

Das geltende Recht stellt die Beihilfe zum Suizid dann unter Strafe, wenn aus selbstsüchtigen Beweggründe gehandelt wird. An dieser aktuellen Regelung der Beihilfe zum Suizid will die CVP Schweiz weiterhin festhalten. In Abs. 2 werden neu explizit die Suizidhilfeorganisationen geregelt.

Abs. 2, Buchstabe a

Abs. 2, Buchstabe a hält fest, dass der Entschluss des/der Sterbewilligen frei gefasst wird, wohlervogen ist und auf Dauer besteht. Die CVP befürwortet grundsätzlich, dass der Wunsch nach Sterbehilfe auf Dauer bestehen muss. Somit kann erreicht werden, dass ausländische Sterbewillige nicht kurzfristig in die Schweiz zum Zwecke des Suizids einreisen. Der Sterbetourismus kann so unterbunden werden. Jedoch müsste der Begriff „auf Dauer“ aus Sicht der CVP noch präzisiert werden. Allenfalls kann die Schweizerische Akademie für Medizinische Wissenschaften dazu Richtlinien erlassen.

Abs. 2, Buchstabe b

Wortlaut: *Ein von der Suizidhilfeorganisation unabhängiger Arzt stellt fest, dass die suizidwillige Person im Hinblick auf den Suizidentscheid urteilsfähig ist.*

Die CVP will betonen, dass unter Buchstaben b nur die Urteilsfähigkeit in Bezug auf den Suizidentscheid relevant ist. Die CVP Schweiz verneint, dass in Buchstabe b und folgend c eine zu grosse Verantwortungslast auf die Ärztin/der Arzt abgeschoben wird. Denn grundsätzlich hat ein Patient immer das Recht, sich von einem Arzt die Zurechnungsfähigkeit attestieren zu lassen.

Abs. 2, Buchstabe c

Wortlaut: *Ein anderer von der Suizidhilfe unabhängiger Arzt stellt fest, dass die suizidwillige Person an einer unheilbaren Krankheit mit ~~unmittelbar~~ bevorstehender Todesfolge.*

Das Wort *unmittelbar* ist zu streichen. Zum einen ist nicht klar, auf welche Zeitspanne sich *unmittelbar* bezieht, zum anderen werden so Krankheiten ausgeschlossen, die langes Leiden zur Folge haben, jedoch nicht sofort zum Tod führen. Eine sorgfältige Abklärung und Dokumentation ist aber in jedem Fall unabdingbar.

Abs. 2, Buchstabe d

Wortlaut: *Mit der suizidwilligen Person werden Palliative Care oder andere Hilfestellungen als der Suizid erörtert und sie werden, soweit von ihr gewünscht, ihr vermittelt und bei angewandt.*

Die Palliative Care ist unter Buchstabe d explizit zu erwähnen. Wie anfangs ausgeführt, setzt die CVP Schweiz primär auf die Palliative Care und sieht den Suizid erst als letzten Ausweg.

Abs. 2, Buchstabe e

Die CVP Schweiz ist damit einverstanden, dass die Verschreibung des Medikaments durch den Arzt zu erfolgen hat. Es geht insbesondere darum, die Verwendung von beispielsweise Helium zur Suizidbeihilfe auszuschliessen. Es ist wichtig, dass der Bezug des Mittels kontrolliert werden kann und dass keine Umgehung der vorgeschriebenen Mittel stattfindet.

Abs. 2, Buchstabe f

In Buchstabe f wird geregelt, dass kein Erwerbszweck mit der organisierte Suizidhilfe verfolgt wird. Die Leistungen der Ärzte müssen aber abgegolten werden. Die Kontrolle der Gelder wird mit Buchstabe g abgedeckt.

Abs. 2, Buchstabe g

Die CVP Schweiz erachtet es als notwendig, dass eine vollständige Dokumentation über den Suizidfall erstellt wird. Es stellt sich die Frage, wo die Dokumentationen aufbewahrt werden und in welcher Form diese zugänglich sind. Gemäss unserer Meinung sollten die Dokumentationen national gesammelt und ausgewertet werden mit dem Ziel, neue Erkenntnisse für die Prävention von Suiziden zu generieren.

Abs. 3, Buchstaben a und b

Keine Bemerkungen

Abs. 3, Buchst. c (neu)

Wenn die Suizidhilfeorganisation Geld durch testamentarische Verfügungen akzeptiert.

Abs. 4: keine Ergänzungen

Abs. 5: keine Ergänzungen

Zur Prüfung

Die CVP verlangt, dass folgende Punkte durch den Bundesrat geprüft werden:

- Da dem Staat pro Suizid Kosten von ca. 2000 CHF entstehen, möchte die CVP Schweiz prüfen, ob allenfalls die vereinsmässig gegründeten Sterbehilfeorganisationen diese Kosten übernehmen sollten. Die Kostenübernahme durch den Verein impliziert, dass jemand seit mindestens einem Jahr Mitglied im Verein sein muss. Mit dieser Regelung könnte der Sterbetourismus weiter eingeschränkt werden, ohne explizit eine einjährige Wohnsitzfrist in der Schweiz zu fordern. Zudem sollen weitere Massnahmen vorgeschlagen werden, wie der Sterbetourismus unterbunden werden kann.
- Die CVP Schweiz spricht sich für ein vollständiges Werbeverbot aus. Jede kommerzielle Bekanntmachung des Suizidhilfeangebotes soll verboten werden.
- Es soll geprüft werden, ob eine Transparenzpflicht eingeführt werden kann, insbesondere in Bezug auf die Verwendung der Mitgliederbeiträge.
- Der Bundesrat soll prüfen, ob eine Bewilligungspflicht für Suizidhilfeorganisationen eingeführt werden kann. Zusätzlich sollen die kantonalen Behörden dazu aufgefordert werden, dem Parlament ein Gesetz vorzulegen, das bestimmt, welche Voraussetzungen an Örtlichkeiten gegeben sein müssen, damit Sterbehilfeorganisationen Sterbewillige in den Tod begleiten dürfen.

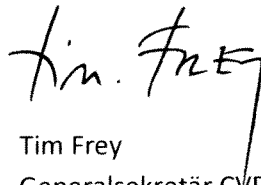
Ziel der CVP ist es, die beste Lösung für den Staat und die Gesellschaft zu finden. Auch wenn wir uns als christliche Partei prinzipiell gegen den Suizid aussprechen, sind wir verpflichtet, die Augen vor gesellschaftlichen Problemen nicht zu verschliessen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

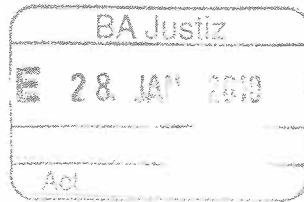


Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz



Tim Frey
Generalsekretär CVP Schweiz

CVP Kanton Zürich



Direktion der Justiz und des Innern
Herr Regierungsrat
Dr. Markus Notter
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 16. Januar 2010

**CVP-Vernehmlassung bezüglich
Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die
organisierte Suizidhilfe**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Zur Vorlage nehmen wir innert Frist gerne wie folgt Stellung:

I. Aktuelle Situation

Die Schweiz kennt eine liberale Tradition, was den Suizid anbelangt. Das macht auch insofern Sinn, als heute der Suizid nicht mehr als der kaltblütige Selbstmord angesehen wird, der früher (im Falle eines Misslingens des Versuches) sogar unter Strafe gestellt wurde. Ein Suizid ist heute oft eine Tat der Verzweiflung. In diesem Sinne ist es auch richtig, dass die Beihilfe zum Suizid nach §115 StGB straffrei ist, wenn keine selbstsüchtigen Beweggründe vorliegen. Bei der Entstehung dieses Paragraphen wird man vor allem an Situationen gedacht haben, in welchen z.B. ein Freund die Waffe zur Verfügung stellte, mit der sich der Suizidwillige erschoss.

Die heutige Situation unterscheidet sich allerdings grundlegend. Beihilfe zum Suizid hat sich zu einem - von den meisten unerwünschten - Nischenprodukt der Tourismusbranche entwickelt. Wie man dies ethisch beurteilt hängt in erster Linie vom Menschen- und Gesellschaftsbild ab.

Menschenbilder:

Vor einigen Jahren hat eine breite Untersuchung bei Ärzten in den USA ergeben, dass an diese der Wunsch von Patienten nach Sterbehilfe nicht die Ursache in Schmerzen bei schweren Krankheiten hatten. Zentrales Motiv war, dass die Vorstellung, nicht mehr mobil und auf Pflege angewiesen zu sein, als unwürdig empfunden wurde. Ein solches Leben galt nicht mehr als lebenswert.

Mit anderen Worten: In einem Menschenbild, in welchem Unabhängigkeit und Mobilität, wie auch Gesundheit zu zentralen sinngebenden Werten zählen, werden Prozesse der

zunehmenden Demenz oder einer Krebserkrankung als so radikale Infragestellung der Lebensqualität empfunden, dass es diesen Prozess abzukürzen gilt. Mit Betonung der individuellen Freiheit wird das Recht gefordert, den eigenen Todeszeitpunkt selbst bestimmen zu wollen.

Aus der Sicht eines christlichen Menschenbildes stellen wir dies in Frage. Allerdings hüten wir uns vor Rechthaberei. Auch wir partizipieren an der so genannten Erlebnisgesellschaft, ihrem Mobilitätsdenken und dem Partizipieren an möglichst vielen Events. Und auch uns stellt sich hin und wieder die bange Frage, wie wohl wir mit der Einsamkeit (nicht nur) im Alter umgehen werden. Allerdings stehen wir dazu, dass wir den Menschen nicht als einsames Individuum denken. Wir sind vernetzt in Beziehungen vielfältiger Art. Fürsorge ist für uns ein zentraler Wert: Aktiv wenn wir bei Kräften sind - und darum bereit uns selbst einmal pflegen zu lassen, wenn wir immobil geworden sind. Wir wissen auch, wie relativ die Selbstbestimmung des Menschen ist, nicht nur in der Kindheit. Eingebunden in Gemeinschaft können wir uns vorstellen, dass wir bei schmerzlindernder Pflege auch die letzte Phase unseres Lebens verbringen können und dabei - in der bewussten Vorbereitung auf den Tod - jetzt noch ungeahnte Lebensqualität realisieren können. Ein Beispiel aus dem Paraplegikerzentrum Nottwil verdeutlicht dies: In den ersten Tagen und Wochen nach einem schweren Unfall ist auch dort das Pflegepersonal mit dem Wunsch nach Suizidbeihilfe konfrontiert. Oft wird dann aber in der Folge das Leben und seine Möglichkeiten auch unter schweren Bedingungen neu entdeckt. Das Leben wird wieder lebenswert. Dass Christinnen und Christen ihr Leben in Gottes Hand wissen und darum darauf verzichten, den Todeszeitpunkt selbst bestimmen zu wollen, mag eine zusätzliche Motivation sein. Diese ist aber nicht ausschlaggebend, da auch Menschen, die sich nicht als religiös bezeichnen, für solche Prozesse des neuen Entdeckens von Lebensqualität offen sind.

II. Politische Umsetzung: Gesetzgebung

Obwohl auf dem Hintergrund eines christlichen Menschenbildes die Beihilfe zum Suizid abzulehnen ist, empfiehlt sich angesichts der Pluralität der Menschenbilder in unserer Gesellschaft eine differenzierte Stellungnahme einer christlichen Partei.

Aus diesem Grunde favorisieren wir klar die Variante 1.

Sie garantiert in Bezug auf die Sterbehilfe die folgenden wichtigen, für uns unerlässlichen Eckwerte:

- Der Entschluss des/der Sterbewilligen geschieht in Freiheit.
- Er besteht auf Dauer, was noch zu präzisieren wäre.
- Ein von der Sterbehilfeorganisation unabhängiger Arzt attestiert die Urteilsfähigkeit, wobei diese Unabhängigkeit des Arztes zu präzisieren wäre.
- Es muss eine unheilbare Krankheit mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge bestehen, was ebenfalls durch einen anderen unabhängigen Arzt festzustellen ist. Damit sind psychische Erkrankungen ausgeschlossen.
- Es werden mit der suizidwilligen Person Alternativen besprochen. Hier ist vor allem das Angebot an palliativer Pflege zu erwähnen.
- Der Suizidhelfer darf keinen Erwerbszweck verfolgen. Hier wäre die Frage von Spesen zu regeln. Unseres Erachtens hat die Beihilfe zum Suizid in einem absoluten Sinne unentgeltlich zu sein. Dies entspricht der ursprünglichen Intention von Art. 115: Es geht um einen Freundschaftsdienst.
- Entscheidend ist: Ein Jahr vor dem Suizid dürfen keine Zuwendungen erfolgen. Was zusätzlich geregelt werden muss, sind testamentarische Zuwendungen an die Sterbehilfeorganisation. Diese sind zumindest in ihrer Höhe zu beschränken oder sollen noch besser ganz ausgeschlossen werden.

Angesichts der Tatsache, dass die Beihilfe zum Suizid in Art. 115 StGB klar geregelt ist, muss es darum gehen, einige Leitplanken aus ethischer Perspektive zu entwickeln, wie mit diesem

Artikel umzugehen ist, respektive wie er ergänzt werden sollte. Aus ethischer Sicht müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Beihilfe zum Suizid setzt eine längere Beziehung zwischen Sterbehelfer und dem Suizidwilligen voraus.
2. Es geht um einen Freundschaftsdienst, der grundsätzlich kostenlos zu sein hat.
3. Dieser Freundschaftsdienst erfolgt erst, nachdem eine Motivierung zu anderen Alternativen nichts gefruchtet haben.
4. Aus diesem Grunde sind Netzwerke zu fördern, die der Einsamkeit von Suizidwilligen entgegenwirken.
5. Zu fördern ist die palliative Pflege, um auch die letzte Lebensphase sinnvoll gestalten zu können.
6. Bei psychischen Erkrankungen ist unter dem Beizug von Fachleuten noch grössere Vorsicht geboten. Die Dauer zwischen Wunsch und Erfüllung hat hier noch länger zu sein, falls Stimmungsschwankungen zum Krankheitsbild gehören.

Aus christlicher Sicht könnten wir auch mit Variante 2 einverstanden sein. Angesichts der pluralen Situation in Bezug auf Menschenbilder in unserer Gesellschaft handelt es sich hier um ein Binnenethos, das wohl für Christinnen und Christen in ihren kirchlichen Gemeinschaften ethisch verpflichtend sein kann. Die Gesamtgesellschaft auf ein solches Ethos zu verpflichten, scheint uns politisch nicht machbar und auch respektlos gegenüber anderen Überzeugungen zu sein.

Wir bitten Sie daher, dass der Kanton Zürich gegenüber dem Bund beantragt, dass Variante 1 zum Vorentwurf Art. 115 StGB bzw. Art. 119 MstG weiter verfolgt wird.

Freundliche Grüsse

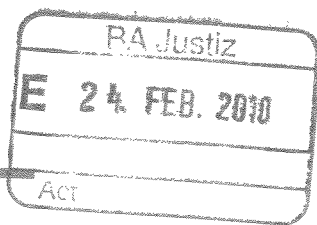
CVP des Kantons Zürich



Dr. Markus Arnold
Parteipräsident



Dr. Christoph Holenstein
Kantonsrat



FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



Bern, 22. Februar 2010 / CG
VL Suizidhilfe

Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe

Vernehmlassungsantwort *FDP.Die Liberalen*

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung zur oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Beihilfe zum Suizid soll durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzbuches neu geregelt werden.

Die erste Variante sieht eine genaue Regelung von Sorgfaltspflichten in Art. 115 StGB und Art. 119 MStG vor. Bei Einhaltung von gewissen klaren Sorgfaltsregeln wird die Suizidhilfe erlaubt und nicht mit Strafe bedroht. Konzeptionell lehnt sich dieser Vorschlag an die Regelung des Schwangerschaftsabbruches an. Absatz 1 der Bestimmung entspricht der aktuellen Fassung. Absatz 2 sieht vor, dass diejenige Person, die für die Organisation arbeitet und die den Suizid begleitet, der Strafandrohung unterliegt. Die Absätze 3–5 halten fest, dass die verantwortliche Person der Organisation auch verfolgt werden kann, wenn mit ihrem Einvernehmen mindestens eine der in Artikel 115 Absatz 2 StGB genannten Bedingungen nicht erfüllt wird oder wenn sie ihre Sorgfaltspflicht oder die Dokumentationspflicht verletzt.

Die zweite Variante stellt die organisierte Suizidhilfe als solche unter Strafe und schlägt ebenfalls einen neuen Art. 115 StGB und Art. 119 MStG vor.

FDP.Die Liberalen erkennt keinen Handlungsbedarf zur Regelung der Suizidhilfe und weist beide vorgeschlagenen Varianten zurück. Der Bundesrat hat in den Jahren 2006 und 2007 selbst festgehalten, dass im Bereich der organisierten Suizidhilfe kein Handlungsbedarf für den Gesetzgeber vorliege. Eine strenge Anwendung der geltenden Gesetze würde jede Art von Missbräuchen unterbinden. Weshalb die Regierung von dieser Einschätzung abrückte, ist für uns nicht nachvollziehbar. Zwar berichten die Medien häufiger über das Thema, namentlich über Vorfälle bei der Sterbehilfeorganisation Dignitas, die tatsächliche Situation hat sich aber kaum verändert.

Das geltende Recht sieht eine ausreichende Regelung vor. Art. 115 StGB und Art. 119 MStG bedroht die „Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord“ aus „selbstsüchtigen Beweggründen“ mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe. Die Freitodhilfe aus uneigennütigen Beweggründen wird dagegen bewusst nicht unter Strafe gestellt. Und das soll auch so bleiben. Wir lehnen jede zusätzliche Regulierung der Beihilfe zum Suizid ab. Es muss einem freien Menschen unbenommen sein zu entscheiden, wie und wann er sein Leben beenden will. Das ist eine Gewissensfrage, in die sich der Staat nicht



einmischen soll. Die Möglichkeit, den unabwendbaren körperlichen und geistigen Zerfall selbstbestimmt und mit äusser Hilfe legal abkürzen zu dürfen, macht Leiden erträglicher. Sie ist für viele kranke Menschen ein Anker zur Zuversicht.

2. Variante 1: Regelung von Sorgfaltspflichten für Suizidhilfeorganisationen in Art. 115 StGB

Mit Variante 1 will der Bundesrat die organisierte Suizidhilfe unter Strafe stellen, sofern im konkreten Einzelfall nicht insgesamt sieben kumulative Rechtfertigungsgründe und Voraussetzungen erfüllt sind. Die vorgeschlagene Regelung ist viel zu restriktiv und würde die weitere Tätigkeit der Sterbehilfeorganisationen wesentlich erschweren. Dass nur Menschen mit einer körperlichen, unheilbaren Krankheit mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge den Freitod wählen können, ist unserer Meinung nach zu eng gefasst. Denn wesentlich sind nicht nur die theoretischen medizinischen Heilungschancen, der Lebenswille kann nicht beeinflusst werden.

Die Sterbehilfe soll auch für Menschen mit einer schweren, chronischen Krankheit im psychischen oder physischen Bereich möglich sein. Wiederholte Arztkonsultationen sind dabei dringend nötig. Wer eine Sterbehilfeorganisation aufsucht, soll vor einem Suizid im Affekt geschützt werden. Im Wesentlichen wird dies indessen durch die heutige Praxis der Sterbehilfeorganisationen bereits gewährleistet. Wiederholte Arztkonsultationen sind üblich. Arztbesuche dürfen jedoch nicht zur Schikane werden und sollen den Betroffenen keine zusätzlichen bürokratischen Hürden in den Weg legen. Die vorgeschlagene Regelung von zwei medizinischen Bestätigungen von verschiedenen Ärzten geht zu weit, wenn man bedenkt, dass sich eine sterbewillige Person schon vor dem ersten Arztbesuch intensiv mit dem Freitod beschäftigt. So setzt Exit voraus, dass der Sterbewillige bereits Mitglied ist, um in den Freitod begleitet zu werden. Eventuell könnte man in Erwägung ziehen, dass auch Dignitas nur Mitglieder in den Freitod begleiten darf. Dies kann in einem Vertrag mit der Sterbehilfeorganisation geregelt werden.

Auch der vorgeschlagenen Dokumentationspflicht kommen die vier in der Schweiz tätigen Sterbehilfeorganisationen bereits nach. Eine solche ist zu begrüssen, da sie die strafbehördlichen Untersuchungen erleichtert. Jedoch ist die vorgeschlagene Form der Verankerung im Strafrecht nicht sinnvoll – auch die Dokumentationspflicht kann vertraglich geregelt werden. Ganz generell erachten wir eine Regelung der Beihilfe zum Suizid im StGB als verfehlt. Damit würde die Freitodbegleitung automatisch kriminalisiert, was für die Begleiter ein hohes Straffälligkeitsrisiko bedeutet.

Aus den genannten Gründen sprechen wir uns gegen ein Eintreten auf diesen Vorschlag aus. Insbesondere muss festgestellt werden, dass die heutige Regelung tauglich ist. Inwieweit überhaupt ein Handlungsbedarf besteht, ist deshalb mehr als fraglich. Zweifelhaft ist auch, ob der Staat seinen mit der Regelung verbundenen Pflichten nachkommen könnte. Jede staatliche Regelung schafft Verantwortlichkeiten und weckt Erwartungen an die Effizienz der Kontrolle, die der Staat in diesem höchst privaten Bereich nicht leisten kann.

3. Variante 2: Verbot der Beihilfe zum Suizid

Ein absolutes Verbot der Sterbehilfe lehnen wir strikt ab. Auch über sein Lebensende soll ein urteilsfähiger Mensch frei entscheiden können. Der Bundesrat schlägt das Verbot als Alternative zur klareren Regelung der Sorgfaltspflichten vor. Die Alternative bestünde unserer Meinung nach aber in der Beibehaltung des Status quo. Wenn man den Freitod erlaubt, muss auch eine uneigennützig Begleitung erlaubt sein.

4. Fazit

FDP.Die Liberalen will auf die Vorschläge des Bundesrats nicht eintreten. Die Beibehaltung des Status quo ist die einzig richtige Lösung, die den gegenwärtigen Herausforderungen gerecht wird. Sie garantiert, dass keine Kommerzialisierung der Sterbehilfe stattfindet und ein Suizidentscheid aus eigenem Willen erfolgt. Zur Bekämpfung von Missbräuchen, die praktisch ausschliesslich in einer Kommerzialisierung der Suizidhilfe bestehen können, bieten die geltenden Art. 115 StGB und Art. 119 MStG die erforderliche Handhabe. Allenfalls könnte man über Möglichkeiten zur Eindämmung des Sterbetourismus diskutieren. Dafür bieten wir Hand, sofern diese Regelung ohne allzu grosse bürokratische Massnahmen möglich wäre.

Vor dem Hintergrund der bereits erwähnten Medienberichterstattung anerkennt die FDP aber das öffentliche Interesse bezüglich Transparenz und Sorgfalt der Suizidhilfeorganisationen. Hier sind die Organisationen gefragt, die durch gute Öffentlichkeitsarbeit informieren und aufklären sollen.

Wir danken Ihnen, Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



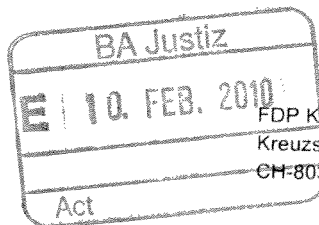
Fulvio Pelli
Nationalrat

Der Generalsekretär



Stefan Brupbacher

FDP
Die Liberalen



FDP Kanton Zürich
Kreuzstrasse 82
CH-8032 Zürich

T +41 (0)44 268 60 90
F +41 (0)44 268 60 99

admin@fdp-zh.ch
www.fdp-zh.ch

FDP Kanton Zürich, Kreuzstrasse 82, 8032 Zürich

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3030 Bern



Zürich,
3. Februar 2010
David Müller
Direktwahl 044 268 60 90
mueller@fdp-zh.ch

Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP des Kantons Zürich dankt für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zu den Vorschlägen des Bundesrates bezüglich eines Verbots bzw. einer Einschränkung der bisherigen Straffreiheit der organisierten Suizidhilfe. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit wahr.

1. Grundsätzliche Erwägungen

Der Bundesrat hat in den Jahren 2006 und 2007 richtigerweise festgehalten, dass im Bereich der organisierten Suizidhilfe kein Handlungsbedarf für den Bundesgesetzgeber vorliege. Er vertrat die Auffassung, dass eine strenge Anwendung der geltenden Gesetze jegliche Art von Missbräuchen unterbinden würde. Er bestätigte damit einmal mehr den in der Schweiz seit 1918 gesetzlich festgehaltenen Grundsatz, wonach die mitmenschliche Begleitung eines Menschen beim Freitod erlaubt ist. Dieser Grundsatz ist seit 1942 im Strafgesetzbuch (StGB) verankert und präzisiert. Seit 1982 existieren Selbsthilfevereine, die schwer Leidenden dabei helfen, diese Welt sanft, sicher und in Begleitung eines Mitmenschen zu verlassen.

Weshalb der Bundesrat im Jahr 2008 von dieser richtigen Einschätzung abgerückt ist und heute eine markante Verschärfung des Strafrechts und des Militärstrafrechts vorschlägt, ist nicht nachvollziehbar. Die vom Bundesrat zur Begründung bemühten «Entwicklungen bezüglich der Suizidhilfe und die Tätigkeit der Suizidhilfeorganisationen» vermögen diesen abrupten Richtungswechsel keinesfalls zu rechtfertigen.

Ein Vergleich sämtlicher Freitodbegleitungen der ältesten und weitaus bedeutendsten Freitodhilfe-Organisation EXIT zeigt, dass weder bei der Freitodbegleitung an und für sich, noch bei der Freitodbegleitung für nicht tödlich Erkrankte eine erhebliche Zunahme zu verzeichnen ist.

Einzig im Bereich der Freitodbegleitung für Menschen mit Wohnsitz im Ausland hat sich durch die Tätigkeit der Organisation Dignitas eine gewisse Veränderung ergeben. Dabei handelt es sich indessen um eine relativ kleine Zahl von Fällen, bei denen bis heute kein Verstoß gegen das geltende Strafrecht nachgewiesen worden ist.

Eine repräsentative Untersuchung im April 2009 hat denn auch gezeigt, dass 75 Prozent der Schweizer Bevölkerung die Freitodhilfe befürwortet. Mehr als die Hälfte der Schweizerinnen und Schweizer schliessen nicht aus, auch persönlich Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen. Dies vor allem im Fall einer Krankheit ohne Aussicht auf Besserung.

Der Richtungswechsel des Bundesrates lässt sich damit bei genauerer Betrachtung nicht auf die behauptete Veränderung der tatsächlichen Situation, sondern einzig auf eine intensivere Medienberichterstattung und den verstärkten Druck religiös-fundamentalistischer Kreise zurückführen. Es ist mehr als bedauerlich, dass sich der Bundesrat in seiner Meinungsbildung in diesem Ausmass von



kurzfristig aufflammender Polemik leiten lässt. Äusserst bedenklich ist es, dass der Bundesrat darüber hinaus versucht, durch eine in krasser Weise tendenziöse Zusammenstellung der Adressaten Einfluss auf den Ausgang der Vernehmlassung zu nehmen.

Die FDP des Kantons Zürich hält fest, dass keinerlei Anlass besteht, von der bisherigen, während über 90 Jahren unbestrittenen Haltung des Bundesrates abzurücken, wonach im Bereich der organisierten Suizidhilfe kein Handlungsbedarf für den Bundesgesetzgeber vorliege.

2. Zweckmässige heutige Regelung im Strafrecht

Das schweizerische Strafrecht (Art. 115 StGB und Art. 119 MStG) bedroht die «Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord» aus «selbstsüchtigen Beweggründen» mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Die Freitodhilfe aus uneigennützigen Beweggründen, namentlich die fürsorgliche Begleitung einer freiwillig aus dem Leben scheidenden Person, wird dagegen bewusst nicht unter Strafe gestellt.

Mit dieser liberalen Haltung trägt der schweizerische Gesetzgeber seit 1918 der konsequent laizistischen Ausrichtung unseres Staatswesens Rechnung und gewährt dem einzelnen Individuum das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben bis an dessen Ende.

Um dieses Selbstbestimmungsrecht tatsächlich wahrnehmen zu können, ist die Existenz von Organisationen, die Freitodhilfe anbieten, äusserst wichtig. Ohne deren Unterstützung würden die offenen und versteckten Widerstände, denen zum Freitod entschlossene Menschen und deren Angehörige ausgesetzt sind, in vielen Fällen einen Freitod in Würde und im Beisein der nächsten Angehörigen ausschliessen.

Zur Bekämpfung von Missbräuchen, die konkret ausschliesslich in einer Kommerzialisierung der Freitodhilfe bestehen können, bietet das geltende Recht die erforderliche Handhabe. Eine Verschärfung des Strafrechts wird von der FDP abgelehnt. Dagegen ist unverändert an der konsequenten Umsetzung der bestehenden Rechtsordnung festzuhalten – dies nicht zuletzt auch im Interesse der bestehenden, Organisationen, die rechtskonform Freitodhilfe leisten.

3. Variante 1: Ungerechtfertigte Kriminalisierung der organisierten Freitodbegleitung

Mit Variante 1 will der Bundesrat die organisierte Freitodbegleitung grundsätzlich unter Strafe stellen, sofern im konkreten Einzelfall nicht insgesamt sieben (!) kumulative Rechtfertigungsgründe erfüllt sind. Der Vorschlag erweist sich bei eingehender Prüfung als praxisfremd, bürokratisch und für alle Betroffenen in mehrfacher Hinsicht unzumutbar. Er enthält keinerlei Ansätze für einen gangbaren Weg zur gesetzlichen Regelung der Freitodhilfe und ist abzulehnen.

Aufgrund ihrer stark interpretationsbedürftigen Formulierungen ist jeder einzelne der sieben Rechtfertigungsgründe äusserst unscharf und aussergerichtlich kaum zuverlässig zu beurteilen. Fälle, in denen – wie für Straffreiheit der Freitodhilfe vorausgesetzt – sämtliche sieben Voraussetzungen mit ausreichender Sicherheit als gegeben vorausgesetzt werden können, sind in der Praxis kaum denkbar.

Besonders stossend sind folgende Punkte:

- Ob ein Entscheid zum Suizid «wohlerwogen» ist und «auf Dauer besteht», ist im Wesentlichen eine Ermessensfrage. Diese wird im Übrigen namentlich von Exit heute schon eingehend und nach bestem Wissen und Gewissen geprüft.
- Die Einschränkung der Straflosigkeit der Freitodhilfe auf Fälle mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge schliesst Personen mit einem nicht zum Tod führenden Leiden in nicht nachvollziehbarer Weise von der Möglichkeit aus, Freitodhilfe in Anspruch zu nehmen. Dies ist umso stossender, als sich die Frage, ob im konkreten Einzelfall eine «unheilbare Krankheit mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge» vorliege, nur ausnahmsweise abschliessend beantworten lässt.
- Das Erfordernis zweier Bestätigungen von zwei verschiedenen Ärzten über die Urteilsfähigkeit des zum Freitod entschlossenen Menschen einerseits und über die unmittelbar bevorstehende Todesfolge seines Leiden andererseits ist eine an reine Schikane grenzende zusätzliche bürokratische Hürde für die Betroffenen.

Ethisch fragwürdig ist darüber hinaus die Voraussetzung, dass mit der «suizidwilligen Person» «andere Hilfestellungen als der Suizid» erörtert, vermittelt und angewandt werden müssen. Der Bundesrat qualifiziert damit in einer ihm nicht zustehenden moralischen Wertung den Freitod als minderwertigen Entscheid der Betroffenen, von dem diese abzubringen sind.

Bereits von der heutigen Strafnorm umfasst und deshalb unnötig ist die Voraussetzung, wonach ein Suizidhelfer keinen Erwerbszweck verfolgen darf. Relativ unproblematisch erscheinen lediglich die beiden weitgehend der heutigen Praxis entsprechenden Voraussetzungen, dass der Freitod mit einem ärztlich verschriebenen Mittel herbeigeführt werden muss und dass eine Dokumentation über den Suizidfall zu erstellen ist. Werden diese beiden Voraussetzungen von Bundesrat und Verwaltung allerdings mit der gleichen bevormundend-moralisierenden Grundhaltung umgesetzt, wie sie dem gesamten Vorentwurf anhaftet, so ist zu befürchten, dass auch diese zu unzumutbaren bürokratischen Hürden aufgebaut werden.

Die vorgesehene umfassende strafrechtliche Verantwortlichkeit der «für eine Suizidhilfeorganisation verantwortlichen Person» vorsieht, würde schliesslich ein so hohes Risiko der Straffälligkeit nach sich ziehen, dass es praktisch unmöglich würde, sich in verantwortlicher Position für eine Freitodhilfeorganisation einzusetzen. Die Vereinbarkeit einer solchen Strafnorm mit den verfassungsmässigen Freiheitsrechten ist nach Ansicht der FDP mehr als zweifelhaft.

4. Variante 2: Verbot der organisierten Freitodbegleitung

Variante 2 setzt die Freitodhilfe im Rahmen einer Suizidhilfeorganisation in willkürlicher und inakzeptabler Weise mit derjenigen aus selbstsüchtigen Beweggründen gleich. Die FDP lehnt eine solche undifferenzierte und pauschale Kriminalisierung der organisierten Freitodbegleitung kategorisch ab. Sie ist empört darüber, dass der Bundesrat einen derartigen Vorschlag überhaupt zur Diskussion stellt.

5. Fazit

Die FDP ist übereinstimmend mit der bisherigen, über 90 Jahre unwidersprochenen und bewährten Haltung von Gesetzgeber und Bundesrat der Ansicht, dass kein Handlungsbedarf für den Bundesgesetzgeber vorliegt.

Eine Kriminalisierung der organisierten Freitodhilfe widerspricht den laizistisch-liberalen Grundwerten der Schweiz, dem Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und dem offensichtlichen Willen der Bevölkerung.

Die FDP ist deshalb entschlossen, sich mit allen demokratischen Mitteln gegen einen solchen Rückschritt ins vorletzte Jahrhundert zur Wehr zu setzen. Sie fordert den Bundesrat auf, von der vorgeschlagenen Verschärfung des Strafrechts definitiv Abstand zu nehmen.

Dagegen anerkennt die FDP ein öffentliches Interesse bezüglich Transparenz und Sorgfalt der Organisationen, die Freitodhilfe leisten. Ebenfalls anerkannt wird der Umstand, dass die Frage der Freitodhilfe für Personen mit Wohnsitz bzw. dauerndem Aufenthalt im Ausland in jüngster Zeit zu einer gewissen Kontroverse geführt hat. Die FDP bietet deshalb Hand zur Prüfung allfälliger anderer, sinnvoller und verhältnismässiger Massnahmen zur Regelung der Freitodhilfe.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Argumente und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

FDP Kanton Zürich



Beat Walti
Präsident



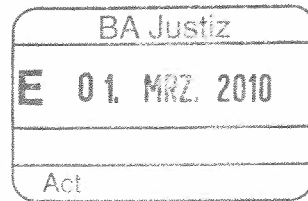
David Müller
Geschäftsführer

Bern, 26. Februar 2010

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000580689



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

3-fach

Vernehmlassung zur organisierten Suizidhilfe (Änderung Art. 115 StGB)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wie folgt wahr:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die SP Schweiz steht hinter der liberalen Regelung der Beihilfe zum Suizid, wie sie heute in Art. 115 StGB verankert ist. Bei der Beihilfe zum Suizid handelt es sich nicht um aktive Sterbehilfe¹, sondern um Hilfe bei der Selbsttötung, bei der die Tatherrschaft immer beim sterbewilligen Menschen selber liegt, der in Bezug auf den Suizid voll zurechnungsfähig sein muss. Die SP anerkennt das in breiten Bevölkerungskreisen vorhandene Bedürfnis nach Organisationen, die schwerkranke Menschen auf würdige Art in den Tod begleiten und damit einsame Suizide mit grausamen Mitteln eindämmen. Ein Verbot von Suizidhilfeorganisationen steht für die SP Schweiz deshalb ausser Frage, sie wird auf Variante 2 nicht weiter eingehen.

Gleichzeitig ist die SP Schweiz in intensiv geführter Diskussion zum Schluss gelangt, dass die Suizidhilfeorganisationen auf Sorgfaltsstandards verpflichtet und beaufsichtigt werden sollen. Ziel ist, allfällige Missbräuche zu verhindern und gleichzeitig zu gewährleisten, dass die liberale Grundregelung nicht aufgrund skandalisierender Medienberichte über Suizidbegleitungen, welche den heutigen rechtlichen Rahmen bis zum Letzten ausreizen, in Frage gestellt wird. Die SP schliesst sich dabei weitgehend den Empfehlungen der Nationalen Ethikkommission aus den Jahren 2005 und 2006 an und fordert insbesondere, dass Suizidhilfeorganisationen über mehrmalige persönliche Kontakte und intensive Gespräche die Urteilsfähigkeit des Sterbewilligen in Bezug auf den Suizid und die Wohlerwogenheit und Konstanz des Sterbewunsches äusserst sorgfältig abklären. Sie ist auch der Ansicht, dass es

¹ siehe hierzu die Definitionen auf der Seite des EJPD
http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_gesetzgebung/ref_sterbehilfe/ref_formen_der_sterbehilfe.html

den Suizidhilfeorganisationen verbindlich zur Auflage gemacht werden muss, zusammen mit dem Sterbewilligen alle Alternativen zu einem Suizid sorgfältig zu prüfen und sich zu vergewissern, dass der Sterbewunsch nicht Ausdruck gesellschaftlichen Drucks, z.B. von Angehörigen oder Pflegepersonal ist. Die Suizidhilfeorganisationen sollen diese Abklärungen bei jeder Suizidbegleitung sorgfältig dokumentieren und ihre Strukturen sowie insbesondere ihre Buchhaltung vollständig offen legen, damit sicher gestellt werden kann, dass weder die Organisation als Ganzes noch einzelne ihrer Organe finanziellen Profit aus Suizidbegleitungen ziehen. Dabei muss allerdings sichergestellt werden – gerade wenn man solch hohe Qualitätskriterien fordert – dass die Organisationen nach professionellen Kriterien geführt werden können, was bedeutet, dass für Funktionen ausserhalb der eigentlichen Suizidbegleitung entsprechende Löhne bezahlt werden können müssen.

Die SP Schweiz ist der Ansicht, dass die Überprüfung der Einhaltung dieser Kriterien nicht ausschliesslich im Einzelfall an die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften delegiert werden soll, sondern dass die Suizidhilfeorganisationen von Amtes wegen staatlich zu beaufsichtigen sind. Die Regelung der entsprechenden Sorgfaltspflichten soll deshalb auch nicht im Strafgesetz erfolgen, sondern in einem speziellen Bundesgesetz zur Aufsicht über die Suizidhilfeorganisationen, das entweder vom Bund direkt oder von den Kantonen zu vollziehen ist. Nötigenfalls müsste die Verfassungskompetenz hierfür geschaffen werden.

Aus den Vernehmlassungsunterlagen geht hervor, dass das EJPD den expliziten Auftrag erhalten hat, Handlungsoptionen jenseits einer aufsichtsrechtlichen Regelung zu erarbeiten. Die SP bedauert dieses eingeschränkte Vorgehen und weist die Vorlage auch aus diesem Grund zurück. Die auf S. 18 des Berichts gegen ein Spezialgesetz dargelegten Gründe überzeugen in keiner Weise. Wir beantragen deshalb, die Vorlage ans EJPD zurückzuweisen mit dem Auftrag, auch eine spezialgesetzliche Regelung eingehend und unvoreingenommen zu prüfen. Die nachfolgend gemachten Bemerkungen und Vorschläge zu Variante 1 sind in diesem Sinne nur als „eventualiter“ zu verstehen.

Die Regelung in einem Aufsichtsgesetz hätte auch den Vorteil, dass von der unakzeptablen Kriminalisierung der Suizidbegleitung Abstand genommen werden kann. Der jetzige Vorschlag erklärt die organisierte Suizidbegleitung insgesamt und im Grundsatz für strafbar, ausser es seien mehr als ein halbes Dutzend Voraussetzungen kumulativ erfüllt, die das Handeln straflos werden lassen. Diese Konstruktion ist unakzeptabel und zielt an der hohen grundsätzlichen Akzeptanz der Suizidbegleitung in der Bevölkerung vorbei.

Auch inhaltlich spricht sich die SP dezidiert gegen allzu einschränkende Bestimmungen aus, die schwer leidende Menschen grundsätzlich von der organisierten Suizidhilfe ausschliessen würden. Der Vorschlag, schwer chronisch kranken Menschen die Inanspruchnahme einer Suizidhilfeorganisation zu verwehren, weil ihre Krankheit nicht in unmittelbar nächster Zeit zum Tod führt, ist völlig realitätsfremd und unverständlich und wäre in einer Volksabstimmung auf keinen Fall mehrheitsfähig. Wir würden es begrüssen, wenn sich die für die Ausarbeitung der Vorlage Verantwortlichen vor der Überarbeitung praxisnah mit der Lebensrealität schwer chronisch kranker Menschen auseinandersetzen würden.

Bei der Überarbeitung der Vorlage muss die Vereinbarung zwischen der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich mit der Organisation EXIT in viel grösserem Masse mitberücksichtigt werden als dies aktuell der Fall ist. Die Regelung kann weitgehend als Massstab genommen werden für die auf nationaler Ebene festzulegenden Sorgfaltsstandards, Offenlegungspflichten und Verfahrensabläufe.

Zuletzt erlauben wir uns, die Frage aufzuwerfen, ob nicht eine neue Zusammensetzung der Equipe für die Überarbeitung der Vorlage sinnvoll wäre? Der Bericht hinterlässt an mehreren Stellen den Eindruck einer deutlichen und grundsätzlichen weltanschaulichen Voreingenommenheit gegenüber der organisierten Suizidhilfe, die einer sachbezogenen Regelung nicht zuträglich ist.

II. Spezielle Bemerkungen

Wie oben erwähnt, verstehen sich die nachfolgenden Bemerkungen eventualiter für den Fall, dass wider Erwarten am jetzigen Regelungskonzept festgehalten werden soll.

Zu Art. 115 Abs. 2 StGB (alle Bemerkungen gelten analog für das MStG)

Wie bereits einleitend erwähnt, ist die grundsätzliche Pönalisierung der organisierten Suizidhilfe per se unakzeptabel – da hilft auch der Hinweis auf die analoge rechtliche Konstruktion des Abtreibungsartikels nicht weiter. Rechtssetzungstechnisch mag man für das Vorgehen Argumente finden, rechtspolitisch ist es aber klar falsch, weil es nicht mit dem Rechtsempfinden der Bevölkerung korrespondiert.

Die wohl gut gemeinte Absicht, die repressiven Bestimmungen von Abs. 2 lit. a-g „nur“ bei Suizidhilfeorganisationen zur Anwendung zu bringen und nicht bei Privaten, die im Freundeschaftskreis Hilfe leisten, hat den Effekt, dass sich die jetzige, grösstenteils professionelle und qualitativ hochstehende Tätigkeit vermehrt wieder Richtung Privatpersonen verlagern würde. Dies würde aber bedeuten, dass den einzelnen Sterbewilligen weniger Knowhow, weniger Erfahrung und letztlich weniger Qualität in der Begleitung zur Verfügung stehen würde. Ganz besonders gälte dies für die schwer chronisch kranken Sterbewilligen, die sich gemäss Vorschlag nicht von einer Organisation begleiten lassen könnten. Die Annahme der Suizidhilfeorganisationen, dass in einem solchen Fall vermehrt wieder mit gewaltsamen und auch mit fehlgeschlagenen Suiziden mit verheerenden Konsequenzen gerechnet werden müsste, ist absolut plausibel.

Die Konsequenzen wären also genau das Gegenteil des vom Bundesrat Angestrebten: Keine sorgfältige Auswahl der Freitodbegleiter, keine Ausbildung derselben, keine Weiterbildung und Betreuung im fachkundigen Team etc..

Auch dies spricht klar dafür, die Regelung nicht im Strafrecht anzusiedeln und – wo letztlich auch immer die Regelung angesiedelt wird – die Einschränkungen für die Suizidhilfeorganisationen nicht derart restriktiv auszugestalten, dass ein Ausweichen auf unorganisierte Einzelpersonen unausweichlich wird.

zu lit. a.

Die von EXIT in der Vernehmlassungsantwort geltend gemachten Bedenken bezüglich der Auslegung der Erfordernisse „frei gefasst und geäussert“ und „auf Dauer“ sind bedenkenwert. Ähnliche Bedenken äussert Petermann in Jusletter vom 30. November 09. Besser wäre es wohl von der „Wohlerwogenheit“ und „Konstanz“ gemäss der bisherigen Lehre und Rechtssprechung auszugehen. Ergänzen könnte man es allenfalls noch durch das Element der „Selbstbestimmtheit der Entscheidung“.

zu lit. b.

Dass ein Arzt die Urteilsfähigkeit des Suizidwilligen im Hinblick auf den Suizidentscheid feststellen soll, ist aus Sicht der SP unbestritten. Dass diese Begutachtung sorgfältig und nicht interessegeleitet vorgenommen werden soll, ist ebenso klar. Es stellt sich allerdings die Frage, was ein „unabhängiger“ Arzt im Sinne dieser Bestimmung ist? Genügt formelle Unabhängigkeit, d.h. keine Funktionen in der Organisation und kein Anstellungsverhältnis? Oder reicht es für die „Abhängigkeit“ bereits, dass der Arzt solche Begutachtungen in grösserer Zahl und regelmässig für eine Organisation vornimmt oder dass er selbst Mitglied einer solchen Organisation ist? Das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot ist hier nur ungenügend erfüllt, die kargen Erläuterungen im Bericht helfen nicht weiter. Dass der rezeptierende Arzt sich selber von der Urteilsfähigkeit des Suizidwilligen überzeugen muss, entspricht ohnehin der geltenden Rechtspraxis. Die SP verschliesst sich nicht grundsätzlich der Forderung, dass daneben noch eine ärztliche Zweitmeinung eingeholt werden muss (siehe lit. c). Dies sollte sich jedoch auf jene Fälle beschränken, bei denen kein schweres körperliches Leiden vorliegt oder sonst spezielle Umstände wie etwa psychische Krankheit, jugendliches Alter, geplanter Doppelsuizid u.ä. bestehen. Gerade für schwer kranke Sterbewillige darf kein unwürdiger medizinisch-bürokratischer Spiessrutenlauf entstehen. Klar ist, dass die Ärzte weder Funktionen in der Organisation haben dürfen noch in einem Anstellungsverhältnis zu dieser stehen dürfen.

zu lit. c.

Der Ausschluss von chronisch Kranken, deren Tod nicht unmittelbar bevorsteht, ist wie bereits ausgeführt, unakzeptabel. Aus Sicht der SP sollen weder psychisch Kranke noch Personen ohne krankheitsbedingtes Leiden kategorisch und grundsätzlich von der Suizidhilfe ausgeschlossen werden. Allerdings braucht es in diesen Fällen besonders sorgfältige Abklärungen, die sicher stellen, dass der Sterbewille nicht Symptom der psychischen Krankheit oder gesellschaftlichen Drucks ist. Sinnvoll und richtig ist aus Sicht der SP Schweiz lediglich der Ausschluss von Personen ohne schweres körperliches Leiden bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Hier kann sich ohne eine unmittelbar tödliche Krankheit oder ohne dauerhaftes schweres körperliches Leiden wohl kaum ein wohlwogener und konstanter Sterbewille ausbilden, der den Kriterien an einen Bilanzsuizid standhält. Richtigerweise enthält denn auch die Vereinbarung der Zürcher Staatsanwaltschaft mit EXIT in solchen Fällen eine Alterslimite von 25 Jahren.

zu lit. d.

Mit der Forderung, dass Sterbewilligen Alternativen aufgezeigt und wo möglich vermittelt werden, rennt man unseres Wissens bei allen in der Schweiz tätigen Suizidhilfeorganisationen offene Türen ein.

zu lit. e.

keine Einwände

zu lit. f.

Keine Einwände, was den/die SuizidhelferIn persönlich betrifft. Spesen sollen aber erstattbar bleiben. Die Organisation als solche muss nach professionellen Gesichtspunkten funktionieren, was bedeutet, dass die ausserhalb der eigentlichen Suizidbegleitung Tätigen

sehr wohl zu Erwerbszwecken tätig sein können und sollen – siehe dazu auch die Überlegungen in den allgemeinen Bemerkungen vorstehend.

Sinnvoll erscheint auch die Einschränkung in der Vereinbarung zwischen der Zürcher Staatsanwaltschaft und EXIT, dass der/die einzelne SterbehelferIn in der Regel nicht mehr als 12 Mal pro Jahr zum Einsatz kommt, um Routineabläufe zu vermeiden.

zu lit. g.

Das Erfordernis einer Dokumentation ist im Prinzip richtig, fraglich ist, was mit „vollständig“ gemeint ist. Die in der Vereinbarung zwischen der Zürcher Staatsanwaltschaft und EXIT unter Ziff. 5.1.9 gemachte Auflistung sollte hier massgebend sein.

Zu Abs. 3

zu lit. a

Es ist nicht nachvollziehbar, warum jemand nach Abs. 1 (selbstsüchtige Beweggründe) bestraft werden soll, wenn mit seinem Einverständnis eine Sorgfaltspflicht gemäss Abs. 2 missachtet wird, die nichts mit finanziellen Interessen zu tun hat. Bestraft werden müsste hier nach Abs. 2.

Ebenso wenig verständlich ist, warum von einer einzelnen für die Organisation verantwortlichen Person gesprochen wird. Es geht nicht um Herrn Minelli! Es müsste wohl heissen: „Eine für eine Suizidhilfeorganisation verantwortliche Person wird ...“

Es ist im Grundsatz sicher richtig, nicht nur den konkreten Suizidhelfer in die Pflicht zu nehmen, sondern auch die für das professionelle Funktionieren der Organisation Verantwortlichen. Bei krassem Fehlverhalten mit selbstsüchtigen Motiven liesse sich das allerdings bei konsequenter Ausschöpfung des heutigen strafrechtlichen Instrumentariums auch über das geltende Recht mittel Gehilfenschaft und/oder Anstiftung bewerkstelligen. Für alle anderen Konstellationen ist eine aufsichtsrechtliche Lösung, welche sich an der Vereinbarung zwischen der Zürcher Staatsanwaltschaft und EXIT orientiert, wahrscheinlich hilfreicher.

zu lit. b.

Der SP ist es wichtig, dass die organisierte Suizidhilfe wirklich gänzlich frei von Eigennutz ist. Sie ist deshalb mit dem Bundesrat der Meinung, dass – ausgenommen von einem regulären Mitgliederbeitrag und eventueller Spesenerstattung in einem nachvollziehbaren Rahmen – im Zusammenhang mit einer konkreten Suizidbegleitung keine geldwerten Leistungen seitens des Sterbewilligen oder seiner Angehörigen an die Suizidhilfeorganisation fliessen dürfen. Dies gilt auch dann, wenn anerkannt werden muss, dass die Organisationen nicht von Mitgliederbeiträgen alleine leben können. Jede Zuwendung aber, die aufgrund ihrer Grösse und ihres Zeitpunkts geeignet sein könnte, den Willensbildungsprozess bezüglich eines konkreten Wunsches nach Suizidbegleitung in der Organisation zu beeinflussen, muss unzulässig sein. In diesem Punkt wäre die Vereinbarung zwischen der Zürcher Staatsanwaltschaft und EXIT bei einer Übernahme auf Bundesebene zu ergänzen.

zu Abs. 4 und 5

Keine Bemerkungen.

III. Grundzüge einer Regelung aus Sicht der SP

Bei der Berichterstattung in den Medien über die Suizidhilfe vor rund zwei Jahren handelte es sich um einen eigentlichen Hype mit viel Eigendynamik. Die damals behaupteten Missbräuche und Missstände sind deshalb mit grösster Vorsicht zu beurteilen. Dennoch kann festgestellt werden, dass zumindest eine der grossen Suizidhilfeorganisationen damals den heutigen rechtlichen Rahmen bis zum Letzten ausgeschöpft hat, ohne auf die dafür fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung Rücksichten zu nehmen. Ohne die daraus entstandene Empörung hätte sich der Bundesrat wohl nicht getraut, derart restriktive Gesetzgebungsvorschläge in die Vernehmlassung zu geben. Dies zeigt aus Sicht der SP, dass zur langfristigen Erhaltung der liberalen Suizidbegleitungspraxis verpflichtende Richtlinien für die Organisationen notwendig sind.

Aus den oben dargelegten Gründen, sollen diese Regelungen nicht im StGB getroffen werden, sondern in einem bundesrechtlichen Aufsichtsgesetz über die Suizidhilfeorganisationen. Die eigentliche Beaufsichtigung der Organisationen (Prüfen der Rechnung, der Organisation der Dokumentation etc.) anhand der bundesrechtlichen Vorgaben kann entweder durch eine Bundesstelle (z.B. BAG) oder dezentral durch ein entsprechendes kantonales Amt am Sitz der Organisation geschehen. Inhaltlich dürfen diese Bestimmungen den eigentlichen Kern der liberalen Regelung von Art. 115 StGB nicht einschränken und administrativ dürfen die Suizidhilfeorganisationen nicht unnötig gegängelt werden, damit keine Verlagerung in die unkontrollierte private Suizidhilfe stattfindet.

Eckpunkte eines solchen Aufsichtsgesetzes könnten etwa folgende sein:

1. bezüglich der Organisation

- a. Die Organisation darf nicht gewinnorientiert sein.
- b. Sie muss ihre Buchhaltung ordnungsgemäss und vollständig führen und sie jährlich durch eine gesetzlich zugelassene externe Revisionsstelle überprüfen lassen.
- c. Sie muss ihre Buchhaltung gegenüber der Aufsichtsinstanz jederzeit vollständig offen legen.
- d. Sie muss ein durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigendes Reglement und die dazugehörigen Strukturen schaffen, um
 - i. eine sorgfältige Auswahl, Ausbildung und Betreuung der SterbebegleiterInnen zu gewährleisten. SterbebegleiterInnen sollen in der Regel nicht häufiger als 12 Mal im Jahr zum Einsatz kommen.
 - ii. eine umfassende, auf Alternativen hinweisende Beratung der Sterbewilligen zu gewährleisten.
 - iii. eine sorgfältige und die Würde der Sterbewilligen wahrende Durchführung der Suizidbegleitung zu gewährleisten.

2. bezüglich Voraussetzungen und Ablauf der Suizidbegleitung

- e. Es liegt eine ärztliche Bestätigung vor, dass keine ernsthaften Zweifel an der Urteilsfähigkeit der sterbewilligen Person in Bezug auf ihren Willen, mit Hilfe Dritter aus dem Leben zu scheiden, vorliegen. (Allenfalls müssen – je nach Konstellation [siehe hierzu auch Ziff. 4.4 der Vereinbarung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich und EXIT] – auch zwei Bestätigungen vorliegen.)
- f. Suizidbegleitungen bei Personen unter 25 Jahren ohne schweres körperliches Leiden sind ausgeschlossen.
- g. Der Sterbewille ist selbstbestimmt, wohlerrungen und konstant.
- h. Es wurden – ausser in Fällen ausgewiesener zeitlicher Dringlichkeit – mehrere Gespräche mit grösseren zeitlichen Abständen mit der sterbewilligen Person geführt und Alternativen zum Suizid ausgelotet.
- i. Diese Gespräche wurden in einem für Aussenstehende nachvollziehbaren Umfang dokumentiert.
- j. Der Sterbewillige oder dessen Angehörige haben der Organisation in den vergangenen 12 Monaten keine geldwerten Leistungen zukommen lassen oder in Aussicht gestellt, welche einen allfälligen Mitgliederbetrag und die Unkosten für die Durchführung der Suizidbegleitung deutlich übersteigen. (Wenn doch, müssen diese vor der Suizidbegleitung zurückbezahlt werden.)
- k. Als Sterbemittel wird NaP verwendet und die Suizidbegleitung findet in einem die Würde der sterbewilligen Person wahren Rahmen statt.
- l. Jede Suizidbegleitung wird – nach einem zeitlichen Abstand, der die Pietätsgefühle allfällig anwesender Verwandter und FreundInnen der verstorbenen Personen wahrt – den zuständigen Behörden gemeldet. Bei deren Eintreffen wird diesen eine Dokumentation übergeben. Bezüglich Inhalt kann man sich an Ziff. 5.1.9 der Vereinbarung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich und EXIT orientieren.

3. bezüglich Aufsicht und allfällige Bewilligungserteilung

Zu prüfen ist, ob eine Bewilligungspflicht für die einzelnen Organisationen eingeführt werden soll. Die Bewilligung müsste wieder entzogen werden, wenn die Bedingungen bezüglich der Organisation nicht mehr erfüllt sind oder wenn mehrfach gegen die Bestimmungen bezüglich Voraussetzungen und Ablauf der Suizidbegleitungen verstossen wurde. Denkbar ist aber auch, den Verstoss gegen die Richtlinien „lediglich“ mit verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen, welche sich im Vergleich zum Strafrahmen von Art. 115 StGB in einem mildereren Rahmen bewegen müssten, zu ahnden. Das StGB soll nur beim besonders verwerflichen Tatbestand selbstsüchtiger Motive der Suizidhelfer zur Anwendung gelangen.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Vorschläge bei der Überarbeitung der Vorlage
möglichst weitgehend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

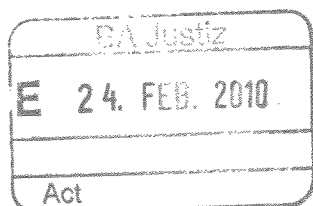
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär



Bundesamt für Justiz



BJ-00000000580603

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 1. März 2010

Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt beide vorliegenden Entwurfvarianten als untauglich ab und fordert den Bundesrat auf, vollständig auf eine zusätzliche Regulierung der Sterbehilfe zu verzichten.

Das Tötungsverbot gilt in der Schweiz uneingeschränkt. Direkte aktive Sterbehilfe ist somit verboten. Strafflos bleibt im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung die Beihilfe zum Suizid ohne eigennützige Beweggründe. Diese Regelung schützt nicht nur das Recht auf Leben, sondern respektiert auch den liberalen Grundsatz, über die Beendigung des eigenen Lebens frei entscheiden und unter Umständen den Freitod wählen zu können. Die heutige Regelung verpflichtet die Behörden, einen aussergewöhnlichen Todesfall sorgfältig und fachkundig abzuklären. Der Vollzug dieser Vorschriften ist von den zuständigen Kantonen und Gemeinden konsequent durchzusetzen. Vor diesem Hintergrund sind beide vorgeschlagenen Varianten einer zusätzlichen Regulierung unnötig und abzulehnen.

Zwecks Abgrenzung der zulässigen indirekten respektive passiven von der verbotenen aktiven Sterbehilfe wurden die einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen des Strafrechts in den letzten Jahren sowohl durch die zuständigen Behörden als auch durch die Rechtsprechung ausreichend konkretisiert und genügen völlig.

Der vorgeschlagene Regelungsentwurf der Variante 1 griffe dagegen in eine grossmehrheitlich akzeptierte, bewährte Praxis zur Sterbehilfe ein und würde damit zahlreiche Unsicherheiten schaffen, die vor allem auch auf der problematischen Formulierung verschiedener Bestimmungen gründen. Der Entwurf zeugt von einer bedenklichen gesetzgeberischen Gleichgültigkeit im Hinblick auf das zentrale strafrechtliche Bestimmtheitsgebot. Die Regelung würde gegenüber der heutigen Praxis für gefährliche Rechtsunsicherheit sorgen und damit mehr Probleme schaffen als lösen.

Ebenso problematisch ist Variante 2: Sterbehilfeorganisationen sind in aller Regel Vereine nach ZGB, die es nicht de facto zu verbieten gilt, solange sie sich an die geltenden Gesetze halten. Missbräuche sind durch die zuständigen Behörden und eine konsequente Anwendung des Straf- und Gesundheitsrechts zu unterbinden. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen reichen auch hier aus. Eine zusätzliche Regulierung ist nicht nötig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

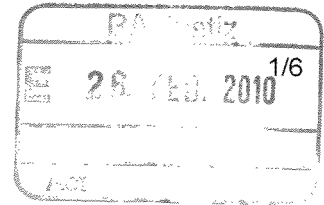


Toni Brunner
Nationalrat

Der Generalsekretär



Martin Baltisser

Vorab-Mail:

alexis.schmocker@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Thun, 25. Februar 2010 rg

Vernehmlassung über den Vorschlag des Bundesrates betr. Aenderung des Strafgesetzbuches Art. 115 (StGB) und Militärstrafgesetzes Art. 119 (MstGB) über die organisierte Suizidhilfe**Stellungnahme der EDU Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Geschäftsleitung der EDU-CH bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung über die vorgeschlagenen Aenderungen von StGB-Art. 115 und MstGB-Art. 119 im Bereich Suizidhilfe.

Die EDU gestattet sich, auf einen offensichtlichen Fehler im Erläuternden Bericht auf Seite 6 aufmerksam zu machen. Dort wird anfangs des dritten Abschnitts erwähnt: „.... Ende Mai 2009 reichte die Zürcher SVP zwei kantonale Volksinitiativen ein“. Richtig wäre, dass diese beiden kantonalen Initiativen von der EDU-ZH eingereicht wurden, nicht von der SVP. Exponenten der SVP-ZH haben diese Volksinitiativen unterstützt, wie übrigens auch Vertreter von EVP, CVP und SD. Korrigieren Sie diesen Fehler bitte im Vernehmlassungsbericht, resp. bei der Botschaft des Bundesrates ans Parlament!

Nachstehend die Stellungnahme der EDU-CH zu den Vorschlägen zur Aenderung von StGB-Art. 115 und MstGB-Art. 119.

1. Einleitung

Die EDU-CH begrüsst es ausdrücklich, dass sich der Bundesrat mit dem Problem der fragwürdigen Zustände rund um die organisierte Suizid-Beihilfe in der Schweiz beschäftigt. Unser Land hat eine der höchsten Selbstmordraten der Welt. Dies trotz sehr hohem materiellem Wohlstand und einer sehr guten sozialen Absicherung. Diese selbstmörderischen Tatsachen sind aus Sicht der EDU ein Alarmzeichen, welches Regierung und Parlament zur ernsthaften Suche nach den Ursachen und möglichen Vorbeugungs- oder Abhilfemassnahmen bewegen muss.

Wir teilen die Meinung des Bundesrates auf Seite 15 des Erläuternden Berichtes, wo er schreibt:
„... Jedes Menschenleben ist wertvoll, und jeder einzelne Suizid ist einer zuviel. Es gilt in erster Linie, Menschenleben zu schützen und es zu ermöglichen, dass alle Personen für ihr Problem eine andere Lösung finden und treffen können als einen Suizid. In erster Linie müssen die rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen so gesetzt sein, dass bei Problemen andere Optionen zur Verfügung stehen, dass diese Optionen bekannt sind und dass sie auch ergriffen werden können. Auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen sind einerseits die Förderung der Suizidprävention und andererseits die Palliative Care wichtige Massnahmen, da sie sterbewilligen Menschen eine Alternative zum Suizid bieten können.“

EDU SchweizZentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach, 3601 Thun, Tel. 033 222 36 37, Fax 033 222 37 44
PC 30-23430-4, www.EDU-Schweiz.ch, info@EDU-Schweiz.ch

Die EDU bedauert allerdings, dass der Bundesrat seine Suche nach Lösungen bereits zu Anfang einschränkt und nicht in einer offenen Auslegeordnung alle Möglichkeiten gleichermaßen prüft. So schreibt er zu Variante 1 auf Seite 28, dass er „... die bisherige liberale gesellschaftliche Haltung grundsätzlich beibehalten ...“ will. Auf Seite 29 notiert er, dass die Variante 2 „... das Rad der Zeit zurückdrehen ...“ würde.

Aus unserer Sicht braucht es einen neuen Ansatz, der das Rad der Zeit nicht bloss in den bisherigen Bahnen fort dreht, sondern in neue Bahnen lenkt. Die Vorschläge des Bundesrates sind über weite Strecken ein Nachvollzug des praktizierten Unrechts, das leidenden Menschen durch das Angebot der Suizidorganisationen angetan wird. Diese am Leben leidenden Menschen haben jedoch besseres verdient, als die vorgelegten Vorschläge des Bundesrates.

Aus Sicht der EDU ist Gott, unser Schöpfer, Herr über Leben und Tod. Die Selbsttötung ist und kann nicht Gottes Wille für uns Menschen sein. Wir sollen als Einzelne, aber auch als Gesellschaft, Mitmenschen in psychischer- und physischer Not helfen, damit sie aus ihrer Notsituation herausfinden. Selbsttötungswillige Mitmenschen müssten nach Ansicht der EDU deshalb von Gesellschaft und Staat Hilfe und Unterstützung erhalten in ihrer Situation, damit sie zurück zum Leben finden. Ein staatliches, juristisch und klinisch „sauberes“ Angebot zur aktiven Hilfe bei der Selbsttötung ist aus unserer Sicht klar die falsche Richtung. Bereits in der Volksschule müssten aus Sicht der EDU die grundsätzlichen Lebensfragen nach dem Woher, Wozu und Wohin, nach dem Sinn des menschlichen Lebens diskutiert werden. Dies nicht nur aus der Gottlosen Perspektive des evolutionistischen Darwinismus, sondern auch auf der Basis des biblischen Welt-, Gottes- und Menschen-Verständnisses. Wer sich als Produkt des Zufalls versteht, welches eigentlich dazu da ist, damit die Evolution an mir als Versuchskaninchen Stadien zum besseren Menschen testen kann, wird verständlicherweise in einer psychischen Notlage eher zur Selbsttötung greifen, als jemand, der sich als ein vom Schöpfer-Gott gewollten und geliebten Menschen versteht.

2. Aufgaben des Staates im Bereich Selbsttötung – Suizid, aus Sicht der EDU

Die EDU anerkennt, dass Selbstmord, d.h. sich selber zu töten grundsätzlich nicht strafbar ist, resp. nicht strafbar sein kann. Dies primär, weil beim gelungenen Selbstmord der Betreffende nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden kann. Bei der Frage, ob die Beihilfe zur nicht strafbaren Tat der Selbsttötung ebenfalls straffrei ist, müssen aus Sicht der EDU die StGB-Artikel 114 und 115 genauer betrachtet werden. Dazu weiter unten mehr.

Beim Thema Suizidhilfe wird regelmässig das Recht auf Selbstbestimmung des Menschen angerufen, welches es auch am Lebensende zu respektieren gelte. Auch die EDU anerkennt das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben, bezweifelt aber, ob dies auch dann uneingeschränkt gelte, wenn der Mensch sein eigenes Leben absichtlich zerstören und beenden will. So schreibt der Bundesrat in seinem Bericht auf Seite 15f unter dem Titel der Suizidprävention, dass z.B. bereits die Reduktion der Verfügbarkeit tödlicher Substanzen, bauliche Massnahmen bei hohen Bauwerken und die Reduktion der Verfügbarkeit von Schusswaffen, die Selbsttötungen mit diesen Mitteln wirksam reduzieren. Aber damit beschränkt der Staat richtigerweise ebenfalls das Selbstbestimmungsrecht von Suizidkandidaten, welche in einer momentanen Situation ihrem Leben z.B. mit einem Sprung in die Tiefe ein Ende setzen wollen. Es ist deshalb nur konsequent, dass Staat und Gesellschaft auch im Bereich Suizidbeihilfe an dieser Linie der Erschwerung und Verhinderung von Suiziden festhalten.

Die EDU bezweifelt, dass im Suizid ein hoher Grad an wahrhafter Selbstbestimmung verwirklicht werden kann. Im Gegenteil erscheint der Suizid vielmehr als das Ende aller Wahlmöglichkeiten und ist zweifellos

EDU Schweiz

das Ende jeder weiteren Selbstbestimmung. Die Argumentation derjenigen, die den Suizid mit der Selbstbestimmung rechtfertigen und gar fordern, kehrt sich ins Absurde. Wir sind der Meinung, dass der Gesetzgeber im Interesse seiner übergeordneten Pflichten für das Wohl von Menschen in Not diese absurde Logik nicht nachvollziehen sollte. Wir sind weiter der Ansicht, dass das Selbstbestimmungsrecht durch das Leben selbst beschränkt wird. Sowie das Leben eines Menschen nicht durch sein Selbstbestimmungsrecht geschützt wird, sondern durch seine Menschenwürde und den prinzipiellen Schutz des Lebens, so muss folglich das Selbstbestimmungsrecht auch vor der Würde und dem Wert des eigenen Lebens Halt machen. Dieser Grundsatz der Menschenwürde, der den Allgemeinen Menschenrechten und unserer Verfassung zugrunde liegt, wird in den vorliegenden Varianten nicht wirksam berücksichtigt. Das erachten wir als verhängnisvolle Unterlassung. Will die Eidgenossenschaft die Würde des Menschen und den Wert des Lebens wie diese zum Beispiel in Art. 7 und 10 BV ausgedrückt sind, aufrechterhalten und bekräftigen, ist eine Regelung wie in Variante 1 vorgeschlagen, nicht denkbar. Vielmehr müssen hier Staat und Gesellschaft ihre mitmenschliche Verantwortung wahrnehmen und dem Betroffenen helfen, seine Situation so zu verändern, dass er leben kann. Bei schwer leidenden, kranken Menschen ist eine wirksame Palliativmedizin am Platz, nicht ein Angebot von einer staatlich abgeseigneten Suizidhilfeorganisation.

Unsere menschliche Gesellschaft lebt davon, dass das eigene- und das fremde Leben geachtet, geschützt und gefördert wird. Hilfeleistung beim Suizid ist ein Verbrechen am Leben selbst. Darüber hinaus ist Suizidhilfe eine „Hilfe“ die dem leidenden Menschen in keiner Weise gerecht wird und darum von uns als Unrecht angesehen wird. Als Einzelne wie auch als Gesellschaft sind wir verpflichtet, Mitmenschen in Not zu helfen, damit sie aus ihrer Notsituation herausfinden. Selbsttötungswillige Mitmenschen müssen deshalb von Gesellschaft und Staat geeignete Hilfe und Unterstützung erhalten, damit sie zurück in ein sinnvolles Leben finden. Hilfe zur Selbsttötung nach staatlichen Richtlinien, juristisch und klinisch „sauber“, ist aus unserer Sicht klar und endgültig die falsche Richtung. Der Staat kann das Suizidproblem nicht durch eine Regelung in sogenannte „geordnete Bahnen“ lenken, weil er sich damit zum Komplizen der Suizidhilfeorganisationen macht.

- *Die EDU fordert deshalb, dass im Bereich der Pflege von sterbepatienten/-innen die Anwendung von geeigneten Methoden der Palliativmedizin gefördert und auch von der obligatorischen Krankenversicherung bezahlt wird.*
- *Die EDU fordert zudem, dass in Medizin und Pflegebereich auch der absehbare natürliche Tod eines Menschen respektiert wird und nicht mit allen verfügbaren medizinischen Möglichkeiten eine künstliche Verlängerung des Lebens erzwungen wird. Meist geschieht dies aus Interessen der Angehörigen oder der Medizin, eher seltener auf Wunsch des Betroffenen, vor allem, wenn es sich um einen todkranken Menschen handelt.*

3. Die Folgen einer staatlichen Liberalisierung der Beihilfe zur Selbsttötung aus Sicht der EDU

Eine Gesellschaft, welche – wie in der Schweiz - den absoluten Schutz und Wert des menschlichen Lebens relativiert und zulässt, dass bereits ungeborenes menschliches Leben nach Gutdünken liquidiert werden kann, wird logischerweise eines Tages auch ein Alibi finden, um die (Selbst-) Tötung von Schwerstkranken, Alten, Senilen, usw. auf angeblich eigenen Wunsch zuzulassen und dies als humane Lösung der Befreiung von Leiden propagieren. Die logische Folge davon wird unweigerlich die Zulassung der assistierten Selbsttötung für psychisch Kranke, Depressive, Lebensmüde, usw. jeden Alters sein. Dies unter dem Vorwand von Selbstbestimmung und der Nicht-Diskriminierung gegenüber Schwerstkranken. Irgendwann erfolgt zur Erleichterung und Vereinfachung der Tötung auf Wunsch auch die Legalisierung der direkten,

aktiven Tötung durch Aerzte, medizinisches Personal, oder gar Angehörige z.B. mit Hilfe der Verabreichung von tödlichen Medikament-Dosen.

Im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassung ist dies ebenfalls ersichtlich in der Beschreibung der diesbezüglichen Entwicklungen in den Benelux-Staaten. Daraus geht auch hervor, dass staatliche administrative Dokumentations- und Bewilligungsvorschriften nach relativ kurzer Zeit von den Suizidhilfe-Akteuren nicht mehr allzu ernst genommen werden. Eine wirksame Kontrolle ist in diesem Bereich kaum möglich, weil die betreffenden „Kunden“ ja nicht mehr Auskunft geben können.

Eine staatlich zugelassene passive oder aktive Beihilfe zur Selbsttötung wird unweigerlich dazu führen, dass Alte, Gebrechliche, Todkranke, Senile, usw. einem zunehmenden gesellschaftlichen Druck ausgesetzt sein werden, doch endlich diesen Selbsttötungswunsch zu formulieren und das staatliche Türchen ins Jenseits zu benützen, damit sie klinisch und juristisch „sauber“ sterben können. Die Gesellschaft und Angehörige können sich so der Last von Pflege und Fürsorge für Alte und Kranke elegant befreien und werden dies, nach vielleicht anfänglichen Skrupeln, auch tun. Bei der Abtreibung hat es unsere Gesellschaft ja auch geschafft, sich rasch ans Töten und Liquidieren von Ungeborenen zu gewöhnen.

4. Beurteilung der Aenderungsvorschläge für StGB-Art. 115 und MstGB-Art. 119 aus Sicht der EDU.

Aus Sicht der EDU darf der aktuelle StGB-Art. 115 nicht völlig getrennt von StGB-Art. 114 betrachtet werden, der ein absolutes Tötungsverbot auf Wunsch erlässt, insbesondere auch aus Mitleid. Dieser Hinweis erfolgt im Blick auf die in den Vernehmlassungsunterlagen formulierte Variante 2 mit Suizidhilfe durch Personen aus dem eigenen Umfeld des Suizidkandidaten, sowie aus der Tatsache, dass auch die Beihilfe zum Suizid letztendlich eine Form von Tötung auf Wunsch darstellt. Dies gilt ebenso für die Aktivitäten von Suizidhilfeorganisationen.

4.1. Variante 1: Detaillierte Regelung der Tätigkeit von Suizidhilfe-Organisationen

Positiv wäre bei dieser Variante 1 aus Sicht der EDU das damit verbundene Verbot der Suizidbeihilfe durch Einzelpersonen, welche nicht im Auftrag einer Suizidbeihilfe-Organisation handeln. Positiv zu werten ist ebenfalls das Verbot der Suizidbeihilfe an physisch gesunden Personen. Aber rechtlich widersprüchlich ist die Zulassung der Suizidbeihilfe durch Mitarbeiter der Suizidhilfe-Organisationen. Weshalb soll Mitarbeitern einer Suizidhilfe-Organisation die Suizidbeihilfe resp. die Beihilfe zur Selbsttötung gestattet werden und gleichzeitig machen sich andere Personen damit strafbar? Wo bleibt da die Logik?

Aus Sicht der EDU ist diese relativ enge Regelung der Beihilfe zur Selbsttötung durch Mitarbeiter/Vertreter von Suizidhilfe-Organisationen im Blick auf die aktuell von den Zürcher-Justizbehörden tolerierten Praxis eher praxisfremd und so kaum umsetzbar. Die theoretisch an und für sich begrüssenswerte Beschränkung auf unmittelbar vor dem Tod befindliche todkranke Personen, welche zudem durch zwei voneinander unabhängige medizinische Gutachten bestätigt werden müssten, widersprechen der heutigen Praxis von Exit, Dignitas & Co. Auch in der Vereinbarung über die organisierte Suizidbeihilfe zwischen der Zürcher Staatsanwaltschaft und der Sterbehilfeorganisation EXIT wird der Begriff „Krankheit“ bewusst breit ausgelegt und umfasst auch Behinderungen, sowie psychische Leiden. Nicht von ungefähr lehnt Exit darum diesen Regelungsvorschlag rundweg ab, weil diese Regelung Exit in ihrer Tätigkeit zu stark einengen würde. Diese Variante 1 ist deshalb bis zu einem gewissen Grad auch Augenwischerei.

Aus Sicht der EDU ist eine wirksame Nachkontrolle der Tätigkeit einer Suizidhilfe-Organisation nicht möglich, weil die Hauptpersonen nicht mehr Auskunft über das Vorgehen und den Ablauf der Handlungen ge-

ben können, was eine nachträgliche Ueberprüfung der administrativ möglicherweise vollständigen Dokumentation gestatten würde. Die Erfahrungen in den Benelux-Staaten zeigen ebenfalls, dass die staatlichen, administrativen Auflagen für Suizid-Beihilfe relativ rasch mit einem minimalen Risiko von strafrechtliche Konsequenzen auf einfache Weise umgangen werden können.

Als problematisch und nicht akzeptierbar betrachtet die EDU die gesetzliche Zulassung der ärztlichen Verschreibung von tödlichen Medikament-Dosen, während z.B. die assistierte Selbsttötung mit Hilfe von andern Hilfsmitteln wie z.B. Verabreichung einer Ueberdosis an Schlaftabletten, oder die Verwendung von Plastiksack, Klebband und CO₂-Druckpatrone strafbar bleiben würde.

Die EDU muss Variante 1 klar ablehnen. Dies, weil die Suizidbeihilfe nachträglich nicht zuverlässig kontrollierbar ist und ein fragwürdiges „Monopol“ für Suizidbeihilfe-Organisationen geschaffen wird. Es müsste zudem rasch mit „illegalen“ Aktionen bei nicht todkranken suizidwilligen Personen gerechnet werden, welche aus psychischen Gründen ihrem Leben ein Ende setzen wollen. Die nachträgliche Erweiterung der Zulassung der Suizidbeihilfe bei psychisch Kranken, um diese Selbstmord-Kandidaten/-innen gegenüber physisch Todkranken nicht zu „diskriminieren“, wird unweigerlich folgen.

4.2. Variante 2: Verbot von Suizidhilfe durch Organisationen, Suizidhilfe durch nahe stehende Privatpersonen gestattet

Bei dieser Variante wäre das Verbot von Aktivitäten von Suizidhilfe-Organisationen positiv zu werten, aber sie hat den schwerwiegenden Nachteil, dass anstelle von Suizidhilfe-Organisationen diesbezüglich eine Art unkontrollierbarer „Je-ka-mi“ entsteht. Wenn private Personen aus dem nahen Umkreis der betreffenden sterbewilligen Person straffrei Beihilfe zum Suizid leisten dürfen, ist jegliche Kontrolle illusorisch. Diese Regelung öffnet zudem die Türe für Mord an missliebigen Personen, getarnt als Suizidbeihilfe. Aus Sicht der EDU eigentlich ein äusserst fragwürdiger Vorschlag von Seiten des Bundesrates. **Die EDU lehnt auch Variante 2 klar ab.**

4.3. Fazit aus Sicht der EDU-ZH

Aus Sicht der EDU sind weder Variante 1 noch Variante 2 geeignete Lösungsvorschläge um die heutige unbefriedigende Situation im Bereich Beihilfe zum Suizid auf zufrieden stellende Weise zu korrigieren. Die EDU verlangt deshalb, dass die zuständigen Vollzugsstellen für das Strafrecht, insbesondere auch die Zürcher Justiz das geltende Strafrecht im Gesamt-Zusammenhang von StGB-Art. 114 und 115 im Blick auf den gesamten StGB-Abschnitt „Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben“ StGB-Art. 111 bis StGB-Art. 134 sowie insbesondere auch unter Beachtung von StGB-Art. 123, 127, 128 interpretieren und anwenden. Dann wird nämlich klar, dass Schwache und Kranke nicht unter irgendeinem Mitleid- oder Selbstbestimmungs-Alibi ins Jenseits befördert werden dürfen.

Die EDU fordert Bundesrat und Parlament auf, z.B. StGB-Art. 115 präziser zu formulieren, damit jegliche Beihilfe zum Suizid strafbar bleibt. Dies z.B. durch Streichung der drei Worte „... aus selbstsüchtigen Beweggründen ..“, wie es z.T. schon vor Jahren durch parlamentarische Vorstösse verlangt wurde (z.B. Motion 02.3623 von Nationalrat Alexander J. Baumann, SVP-TG). Der Zusammenhang von StGB-Art. 114 und 115 würde damit wieder klarer zum Vorschein kommen und der rechtliche Graubereich in welchem die Suizidhilfeorganisationen seit Jahren aktiv sind, würde beseitigt.

StGB-Art. 114

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

EDU Schweiz

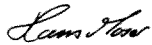
Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach, 3601 Thun, Tel. 033 222 36 37, Fax 033 222 37 44
PC 30-23430-4, www.EDU-Schweiz.ch, info@EDU-Schweiz.ch

StGB-Art. 115

Wer aus selbstlichen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen verbleiben wir mit vorzüglicher Hochachtung.

Für die Geschäftsleitung EDU Schweiz



Hans Moser,
Präsident



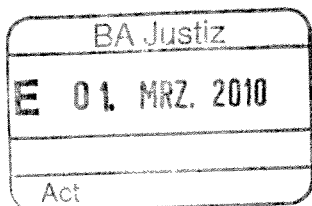
Christian Waber,
Geschäftsführer



Andreas Brönnimann,
Nationalrat



EDU Kanton Zürich, Postfach 248, 8408 Winterthur



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain
Postfach
3003 Bern

Winterthur, 25. Februar 2010

**Vernehmlassungsantwort der EDU Kanton Zürich
zur Änderung des Strafgesetzbuches Art. 115 (StGB) und
Militärstrafgesetzes Art. 119 (MStG) über die organisierte Suizidhilfe**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung zur Vernehmlassung und nehmen wie folgt Stellung.

Bitte gestatten Sie uns, auf einen offensichtlichen Fehler im Erläuternden Bericht auf Seite 6 aufmerksam zu machen. Dort wird Anfang des dritten Abschnitts erwähnt: «[...] Ende Mai 2009 reichte die Zürcher SVP zwei kantonale Volksinitiativen ein [...]». Richtig wäre, dass diese beiden kantonalen Initiativen von der EDU Kanton Zürich eingereicht wurden, nicht von der SVP. Exponenten der SVP haben diese Volksinitiativen unterstützt wie übrigens auch Vertreter von EVP, CVP und SD. Korrigieren Sie diesen Fehler bitte bei der Vernehmlassung des Regierungsrates an den Bundesrat resp. bei der Botschaft des Bundesrates ans Parlament. Vielen Dank.

1. Einleitung: Handlungsbedarf ist erwiesen

Die EDU begrüsst es sehr, dass sich der Bundesrat erneut des brisanten Themas Suizidhilfe annimmt. Unser Land hat eine der höchsten Selbstmordraten der Welt. Dies trotz sehr hohem materiellem Wohlstand und einer sehr guten sozialen Absicherung. Aus Sicht der EDU ist die Selbstmordrate in unserem Land ein Alarmzeichen, welches Regierung und Parlament

aufrütteln muss, ernsthaft nach den Ursachen und möglichen Vorbeugungs- oder Abhilfemassnahmen zu suchen.

Zudem ist die organisierte Suizidhilfe gerade bei uns im Kanton Zürich durch den sogenannten Sterbetourismus ein akutes und emotionales Problem, wie die andauernden Widerstände der Bevölkerung und der Behörden in der Gemeinde Wetzikon deutlich zeigen. Handlungsbedarf ergibt sich zudem daraus, dass die Generalklausel der «selbstsüchtigen Beweggründe» in Art. 115 StGB im Fall von Suizidhilfeorganisation nicht befriedigend konkretisiert werden kann, da der Gesetzgeber dies Art der «Hilfeleistung» nicht im Blick hatte. Auf diesem Hintergrund ist der Versuch der Zürcher Oberstaatsanwaltschaft den gesetzgeberischen Graubereich durch einen Vertrag mit Exit in den Griff zu bekommen, zu sehen. Ein Unterfangen, das die EDU aus staatsrechtlicher und aus moralischer Sicht ablehnt.

Wir teilen die Meinung des Bundesrates auf Seite 15 des Erläuternden Berichtes, wo er schreibt: «Jedes Menschenleben ist wertvoll, und jeder einzelne Suizid ist einer zu viel. Es gilt in erster Linie, Menschenleben zu schützen und es zu ermöglichen, dass alle Personen für ihr Problem eine andere Lösung finden und treffen können als einen Suizid. In erster Linie müssen die rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen so gesetzt sein, dass bei Problemen andere Optionen zur Verfügung stehen, dass diese Optionen bekannt sind und dass sie auch ergriffen werden können.»

Ebenso stimmen wir dem Bundesrat in seiner Einschätzung zu, dass einerseits die Förderung der Suizidprävention und andererseits die Palliative Care sterbewilligen Menschen eine Alternative zum Suizid bieten können und darum prioritär gefördert werden müssen. Wie der Bundesrat auf Seiten 17f. darlegt, wurden in dieser Richtung schon mehrere Projekte angestossen.

Die EDU bedauert allerdings, dass der Bundesrat seine Suche nach Lösungen bereits zu Anfang einschränkt und nicht in einer offenen Auslegeordnung alle Möglichkeiten gleichermaßen prüft. So schreibt er zu Variante 1 auf Seite 28, dass er «die bisherige liberale gesellschaftliche Haltung grundsätzlich beibehalten» will. Auf Seite 29 notiert er, dass die Variante 2 «das Rad der Zeit zurückdrehen» würde.

Aus unserer Sicht braucht es einen neuen Ansatz, der das Rad der Zeit nicht bloss in den bisherigen Bahnen fort dreht, sondern in neue Bahnen lenkt. Die Vorschläge des Bundesrates sind über weite Strecken ein Nachvollzug des praktizierten Unrechts, das leidenden Menschen durch das Angebot der Suizidorganisationen angetan wird. Diese am Leben leidenden Menschen haben jedoch Besseres verdient als die vorgelegten Vorschläge des Bundesrates.

EDU Kanton Zürich

Sekretariat, Bürglistr. 31, Postfach 248, 8408 Winterthur, Tel. und Fax 052 222 42 61
Mobile 079 216 03 16, sekretariat@edu-zh.ch, www.edu-zh.ch, PC 80-37173-6

2. Zum Suizid

Die menschliche Gesellschaft lebt davon, dass das eigene und das fremde Leben geachtet, geschützt und gefördert wird. Hilfeleistung beim Suizid ist ein Verbrechen am Leben selbst. Darüber hinaus ist Suizidhilfe eine «Hilfe» die dem leidenden Menschen in keiner Weise gerecht wird und darum von uns als Unrecht angesehen wird.

Als Einzelne wie auch als Gesellschaft sind wir verpflichtet, Mitmenschen in Not zu helfen, damit sie aus ihrer Notsituation herausfinden. Selbsttötungswillige Mitmenschen müssen deshalb von Gesellschaft und Staat geeignete Hilfe und Unterstützung erhalten, damit sie zurück in ein sinnvolles Leben finden. Hilfe zur Selbsttötung nach staatlichen Richtlinien, juristisch und klinisch «sauber», ist aus unserer Sicht klar die falsche Richtung, weil unumkehrbar. Der Staat kann das Suizidproblem nicht durch eine Regelung in angeblich «geordnete Bahnen» lenken, weil er sich damit zum Komplizen der Suizidorganisationen macht.

3. Zum Recht auf Selbstbestimmung

Beim Thema Suizidhilfe wird regelmässig das Recht auf Selbstbestimmung des Menschen angerufen, welches es auch am Lebensende zu respektieren gelte. Die EDU bezweifelt, dass im Suizid ein hoher Grad an wahrhafter Selbstbestimmung verwirklicht werden kann. Im Gegenteil erscheint der Suizid vielmehr als das Ende aller Wahlmöglichkeiten und ist zweifellos das Ende jeder weiteren Selbstbestimmung. Die Argumentation derjenigen, die den Suizid mit der Selbstbestimmung rechtfertigen und gar fordern, kehrt sich ins Absurde. Wir sind der Meinung, dass der Gesetzgeber im Interesse seiner übergeordneten Pflichten für das Wohl von Menschen in Not diese absurde Logik nicht nachvollziehen sollte.

Wir sind weiter der Ansicht, dass das Selbstbestimmungsrecht durch das Leben selbst beschränkt wird. So, wie das Leben eines Menschen nicht durch sein Selbstbestimmungsrecht geschützt ist, sondern durch seine Menschenwürde und den prinzipiellen Schutz des Lebens, so muss folglich das Selbstbestimmungsrecht auch vor der Würde und dem Wert des eigenen Lebens haltmachen. Dieser Grundsatz der Menschenwürde, der den Allgemeinen Menschenrechten und unserer Verfassung zugrunde liegt, wird in den vorliegenden Varianten nicht wirksam berücksichtigt. Das erachten wir als verhängnisvolle Unterlassung.

Will die Eidgenossenschaft die Würde des Menschen und den Wert des Lebens, wie diese zum Beispiel in Art. 7 und 10 BV ausgedrückt sind, aufrechterhalten und bekräftigen, ist eine Regelung wie in Variante 1 vorgeschlagen, nicht denkbar. Denn niemand verliert objektiv

EDU Kanton Zürich

Sekretariat, Bürglistr. 31, Postfach 248, 8408 Winterthur, Tel. und Fax 052 222 42 61
Mobile 079 216 03 16, sekretariat@edu-zh.ch, www.edu-zh.ch, PC 80-37173-6

und vor dem Gesetz seine Würde, wenn er alt, schwach, behindert oder hilfsbedürftig wird. Diese Tatsache muss auch in der Gesetzgebung nachdrücklich und unzweifelhaft – gerade für Leidende klar vernehmbar – festgehalten werden. Das würde ihr fragiles Selbstbefinden notwendig stärken. Mit der vorgeschlagenen Regelung der Suizidhilfe wird aber statt dessen der von leidenden Menschen subjektiv empfundene – und von gewissen Kreisen herbeigeredete – «Würdeverlust» auch noch von staatlicher Seite bestärkt – mit verheerenden Folgen, siehe Punkt 5. Staat und Gesellschaft müssen gemeinsam ihre mitmenschliche Verantwortung wahrnehmen und dem Betroffenen helfen, seine Situation so zu verändern, dass er leben kann. Bei schwer leidenden, kranken Menschen ist eine wirksame Palliativmedizin am Platz, nicht ein Angebot von einer staatlich abgesegneten Suizidhilfeorganisation.

4. Zur Rolle des Staates

Die Vorschläge des Bundesrates – würden sie umgesetzt – sind aus Sicht der EDU eine moralische Kapitulation des Staates. Er kapituliert einerseits vor dem Lobbying der Suizidorganisationen auf dem Hintergrund ihrer jahrelangen zweifelhaften Tätigkeit im gesetzlichen Graubereich und andererseits vor der ideologischen Verabsolutierung des Rechts auf Selbstbestimmung, das sich übersteigert manifestiert in der Selbstzerstörung. Hier hat der Staat aber im Interesse von leidenden Menschen weitaus mehr zu tun, als Unrecht nachträglich zum Recht zu erklären!

Das von den Suizidorganisationen und ihren Sprechern zur «Ideologie der Selbstherrlichkeit» übersteigerte Selbstbestimmungsrecht kennt keinen Halt mehr, respektiert keine natürliche Grenze mehr und achtet weder den Wert des eigenen geschweige denn den Wert des fremden Lebens. Dazu darf der Staat unseres Erachtens nicht Hand bieten, will er nicht seine Legitimation als Hüter des Rechts preisgeben. Organisierte, vom Staat geschützte bzw. überwachte Hilfe beim Suizid ist eine völlig unangemessene Lösung für Menschen in Not.

Wird mit den Vorschlägen des Bundesrates nicht moralisches Unrecht in angeblich geordnete Bahnen gelenkt? Ist der Staat aber nicht viel mehr als bloss der verlängerte Arm einer umstrittenen gesellschaftlichen Entwicklung? Wird damit nicht die höhere Würde der staatlichen Institutionen preisgegeben?

Aus unserer Sicht geschieht mit diesen Gesetzesvorschlägen eine prinzipielle Abkehr von Wert und Würde des menschlichen Lebens. Wert und Würde des Menschenlebens können nicht durch die flankierenden Massnahmen, wie in Variante 1 vorgeschlagen, nachträglich gesichert werden, wenn zuerst das Recht auf Selbsttötung prinzipiell anerkannt wird. Uns

EDU Kanton Zürich

Sekretariat, Bürglistr. 31, Postfach 248, 8408 Winterthur, Tel. und Fax 052 222 42 61
Mobile 079 216 03 16, sekretariat@edu-zh.ch, www.edu-zh.ch, PC 80-37173-6

scheint, dass der Staat zu dieser Implikation des Selbstbestimmungsrechtes weder logisch noch juristisch und schon gar nicht moralisch verpflichtet ist. Vielmehr ist er dazu angehalten, das Leben des Schwachen und Leidenden mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln zu schützen.

5. Zu den absehbaren Folgen der vorgeschlagenen Regelungen

Ein Staat, welcher den absoluten Schutz und Wert des menschlichen Lebens relativiert, wird sich logischerweise eines Tages mit der Forderung gewisser Kreise konfrontiert sehen, die (Selbst-)Tötung von Schwerstkranken, Alten oder Senilen auf angeblich eigenen Wunsch zuzulassen, da dies die humane Lösung bei der Befreiung von Leiden sei. Die Folge ist unweigerlich, dass unter dem Vorwand von Selbstbestimmung und Nichtdiskriminierung die Selbsttötung für psychisch Kranke, Depressive und Lebensmüde jeden Alters gefordert werden wird.

Im Erläuternden Bericht auf Seite 12ff. ist diese Entwicklung in der Beschreibung der Situation in den Benelux-Staaten vorgezeichnet. Daraus geht auch hervor, dass staatliche Dokumentations- und Bewilligungsvorschriften nach relativ kurzer Zeit von den Suizidhilfe-Akteuren nicht mehr allzu ernst genommen werden. Eine wirksame Kontrolle ist in diesem Bereich kaum möglich, weil die betreffenden Kunden ja nicht mehr Auskunft geben können.

Nicht zu unterschätzen ist der soziale Druck, der durch eine gesetzliche oder pseudogesetzliche Regelung der Suizidhilfe vornehmlich auf Alte, Kranke, Behinderte oder chronisch Depressive ausgeübt wird und vor dem namhafte Fachpersonen wie Dr. Daniel Hell oder Dr. Monika Renz immer wieder warnen.

Die staatlich zugelassene Beihilfe zur Selbsttötung wird unweigerlich dazu führen, dass sich alte, gebrechliche, todkranke oder senile Menschen einem zunehmenden gesellschaftlichen Druck ausgesetzt sehen werden, doch endlich den Suizidwunsch zu formulieren und das legale Türchen ins Jenseits zu benützen, damit sie klinisch und juristisch «sauber» sterben können. Gesellschaft und Angehörige können sich so von der Last der Pflege und Fürsorge für Alte und Kranke legal befreien und werden dies – nach anfänglichen Skrupeln – auch tun.

Versprechen über die Achtung der menschlichen Würde oder strenge Kontrollen sind später kaum von Bedeutung, wie die Entwicklung bei der Fortpflanzungsmedizin im Blick auf Artikel 119 BV und den geltenden Bestimmungen im Fortpflanzungsmedizingesetz leider nur allzu deutlich zeigen.

EDU Kanton Zürich

Sekretariat, Bürglistr. 31, Postfach 248, 8408 Winterthur, Tel. und Fax 052 222 42 61
Mobile 079 216 03 16, sekretariat@edu-zh.ch, www.edu-zh.ch, PC 80-37173-6

6. Zu Mängeln von Variante 1

Zusätzlich zu den bisher geäusserten grundsätzlichen Erwägungen gegen die Vorschläge des Bundesrates kommen noch erhebliche Zweifel an der praktischen Durchführbarkeit.

- Aus Sicht der EDU ist eine wirksame Nachkontrolle der Tätigkeit einer Suizidhilfeorganisation nicht möglich, weil die Hauptpersonen nicht mehr Auskunft über das Vorgehen und den Ablauf der Handlungen geben können. Eine nachträgliche Überprüfung der möglicherweise vollständigen Dokumentation ist unmöglich.
- Als problematisch und nicht akzeptierbar betrachtet die EDU die gesetzliche Zulassung der ärztlichen Verschreibung von tödlichen Medikamenten. Damit sowie mit den geforderten Gutachten werden die Ärzte in Tätigkeiten der Suizidhilfeorganisationen hineingezogen. Diese Verbindung widerspricht aber dem ärztlichen Berufsauftrag. Zudem stellt sich die Frage, wie diese ärztlichen Dienste finanziert werden – über die Krankenversicherung?

7. Zu Mängeln von Variante 2

Variante 2 hat aus Sicht der EDU den «Vorteil» die Aktivitäten von Suizidhilfeorganisationen strikte zu unterbinden. Dem gegenüber steht der Nachteil, dass anstelle von Suizidhilfeorganisationen ein unkontrollierbares «Je-ka-mi» entsteht. Wenn private Personen aus dem nahen Umkreis der betreffenden sterbewilligen Person straffrei Beihilfe zum Suizid leisten dürfen, ist jegliche Kontrolle illusorisch. Mit Variante 2 wird das Rad der Zeit zurückgedreht in jene Zeit, da es noch keine Suizidorganisationen gab, sondern der gute Freund assistierte. Dieser Vorschlag ist abenteuerlich.

8. Vorschläge der EDU

Die EDU Kanton Zürich hat Ende Mai 2009 die beiden kantonalen Zwillingsinitiativen «Nein zum Sterbetourismus im Kanton Zürich!» und «Stopp der Suizidhilfe!» eingereicht. Mit der ersten Initiative fordern wir eine schnelle kantonale Regelung gegen den Suizidtourismus, die zum Beispiel im Gesundheitsgesetz festgelegt werden könnte.

Mit der Initiative «Stopp der Suizidhilfe!» verlangen wir auf eidgenössischer Ebene, dass jede Art von Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord unter Strafe gestellt wird. Dies könnte unseres Erachtens am einfachsten dadurch erreicht werden, in dem in Art. 115 StGB die drei Worte «aus selbstsüchtigen Beweggründen» ersatzlos gestrichen werden. So hiesse Art. 115 neu: «Wer jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

EDU Kanton Zürich

Sekretariat, Bürglistr. 31, Postfach 248, 8408 Winterthur, Tel. und Fax 052 222 42 61
Mobile 079 216 03 16, sekretariat@edu-zh.ch, www.edu-zh.ch, PC 80-37173-6

9. Vorteile unserer Lösung

Mit dieser klaren Lösung sind klare Verhältnisse möglich:

- Der Staat nimmt im Rahmen seiner Möglichkeiten seine vornehme Pflicht wahr, das Leben – auch das des notleidenden Menschen – ohne Wenn und Aber zu schützen;
- keine staatliche Beteiligung an Suiziden durch die Überwachung der gesetzlichen Bedingungen;
- keine obligatorische Beteiligung von Ärzten an Suiziden.
- Unsere Regelung ist klar, die Anwendung in der Praxis ist einheitlich;
- keine Auslegungs- und Interpretationsprobleme;
- bisherige fragwürdige Praktiken der Suizidorganisationen im rechtlichen Graubereich sind nicht mehr möglich.

10. Zudem fordert die EDU

- dass im Bereich der Pflege von sterbenskranken Patienten die Anwendung von geeigneten Methoden der Palliativmedizin gefördert und auch von der obligatorischen Krankenversicherung bezahlt wird;
- dass den verständlichen Befürchtungen, im Alter oder nach schweren Unfällen hilflos an Maschinen und Schläuchen zu hängen, viel mehr als bisher mit Patientenverfügungen Rechnung getragen wird;
- dass in der Medizin und im Pflegebereich auch der absehbare natürliche Tod eines Menschen respektiert wird und nicht mit allen verfügbaren medizinischen Möglichkeiten eine künstliche Verlängerung des Lebens erzwungen wird. Meist geschieht dies auf Anraten der Angehörigen oder der Medizin, eher seltener auf Wunsch des Betroffenen, vor allem, wenn es sich um einen todkranken Menschen handelt.

In diesem Sinne bittet die EDU den Bundesrat von einer Regelung der Suizidhilfe abzusehen und sich auf den strikten Schutz des Lebens zu beschränken. Eine Regelung verletzt nicht nur die Würde und den Wert des Lebens, sondern auch die Würde und Legitimation des Staates.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und für Ihre sehr wichtige Arbeit an der juristischen Nahtstelle von Leben und Tod.

Hochachtungsvoll mit freundlichen Grüssen, namens der EDU Kanton Zürich

Daniel Suter

Daniel Suter, Präsident EDU Kanton Zürich

EDU Kanton Zürich

Sekretariat, Bürglistr. 31, Postfach 248, 8408 Winterthur, Tel. und Fax 052 222 42 61
Mobile 079 216 03 16, sekretariat@edu-zh.ch, www.edu-zh.ch, PC 80-37173-6

Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)

Generalsekretariat

Nägelligasse 9

3000 Bern 7

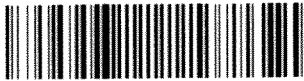
Tel. 031 351 71 71

Fax 031 351 71 02

info@evppev.ch

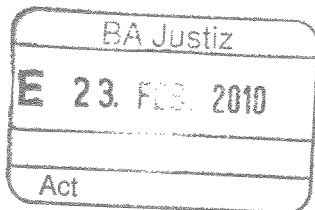
www.evppev.ch

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000580571

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



19. Februar 2010

Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe. Vernehmlassungsantwort der Evangelischen Volkspartei der Schweiz (EVP)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur eingangs erwähnten Vorlage. Die Suizidhilfeorganisationen sind zu einem staatspolitischen Problem geworden, was der Bundesrat – endlich! – erkannt und thematisiert hat, nicht zuletzt dank den diversen Vorstössen der EVP auf nationaler und kantonaler Ebene. Die heute gültige Regelung genügt in keiner Weise, weil sie auf Suizidhilfeorganisationen kaum vernünftig anwendbar ist. Der Handlungsbedarf für den Gesetzgeber ist ausgewiesen. Weil die Suizidhilfe eines der höchsten Rechtsgüter betrifft, muss der Gesetzgeber dabei äusserste Sorgfalt walten lassen.

1. Palliative Care fördern und ausbauen

Die EVP begrüsst es ausserordentlich, dass sich Bund und Kantone auf eine „Nationale Strategie Palliative Care“ geeinigt haben. Auch wenn diese nicht Gegenstand obiger Vorlage ist, muss im Zusammenhang mit der Einschränkung der Suizidhilfe unbedingt auf den Ausbau der Palliative Care verwiesen werden, der gleichzeitig zu erfolgen hat. Palliative Care ermöglicht in den meisten Fällen ein Lebensende in Würde ohne unerträgliche körperliche und seelische Qualen und steigert die Lebensqualität entscheidend. Oft wird auch die Angst vor dem Tod gemildert oder der Wunsch, diesen selbst herbeizuführen. Der EVP ist bewusst, dass Palliative Care kein Allheilmittel ist. Dennoch verdient sie die aktive staatliche Förderung und Unterstützung und ist in den allermeisten Fällen der Suizidhilfe klar vorzuziehen.

2. Für ein Verbot der organisierten Suizidhilfe

Für die EVP besteht die einzig ethisch vertretbare und auch einfachste Lösung in einem Verbot der organisierten Suizidhilfe gemäss Variante 2 der Vernehmlassung. Aus folgenden Gründen:

- Fehlgeleiteter Würdebegriff**

Befürworter und Gegner der Suizidhilfe sind sich über das Ziel eines würdevollen Sterbens einig. Doch was heisst das? Suizidhilfebefürworter sind der Ansicht, dass der Mensch im Leiden, im Kontrollverlust von Körperfunktionen oder in „beschämender“ Abhängigkeit von anderen seine Würde verliere. In ihren Augen ist nur ein selbstbestimmtes Leben ein würdevolles Leben. Nein! Die Würde eines Menschen ist unteilbar, sie geht nicht verloren, wenn er krank, pflege- oder hilfsbedürftig wird. Vielmehr: Der Mensch als soziales Wesen erhält seine Würde gerade dadurch zugesprochen, wenn ihm seine Mitmenschen zu verstehen geben, dass er als Individuum kostbar ist und er es verdient, bis zu seinem Lebensende umsorgt und gepflegt zu werden. Sterben in Würde bedeutet nicht, das Ende selber bestimmen zu können. Sterben in Würde heisst, wenn immer möglich im Kreis seiner Lieben, medizinisch und pflegerisch umsorgt, das Leben loslassen zu können.
- Kein Gebot der Mitmenschlichkeit**

Aus obigem folgt, dass mit wenigen Ausnahmen nicht argumentiert werden kann, die Beihilfe zum Suizid sei aus Gründen der Mitmenschlichkeit geboten. Menschen, die schwerkrank sind oder sich in einer Lebenskrise befinden, brauchen persönliche Zuneigung (Liebe!) sowie intensive pflegerische und medizinische Betreuung. Suizidhilfe ist keine Antwort, wenn sie Leid nicht durchträgt, sondern ausmerzt; wenn sie Schweres nicht aushalten, sondern bloss aus der Welt schaffen will.
- Suizidhilfe setzt kranke und pflegebedürftige Menschen unter Druck**

Für die EVP ist absolut zentral, dass kein sozialer Druck auf kranke, pflege- oder hilfsbedürftige Menschen entstehen darf, sich selber umzubringen, sei es um Kosten zu sparen angesichts des teuren Gesundheitssystems, sei es weil man dem Umfeld nicht zur Last fallen will. Wird die Suizidhilfe im aktuellen Gesetzgebungsprozess normalisiert, wird bald die Frage auftauchen, ob schwerstpflegebedürftige Menschen wirklich noch ein Leben mit Qualität führen und ob es nicht viel humaner (und ökonomisch sinnvoller) sei, wenn man diese Menschen „würdevoll“ in den Tod begleite. Diesem Denken gilt es heute einen Riegel zu schieben.
- Kein Vertrauen in die Suizidhilfeorganisationen**

Die EVP hat jegliches Vertrauen in die Suizidhilfeorganisationen verloren. Sie nimmt mit allergrösstem Befremden zur Kenntnis, dass beispielsweise EXIT Deutsche Schweiz nicht einmal gewillt ist, die minimalen Standards des Bundesrates gemäss Variante 1 mitzutragen (weil sie diese als realitätsfremd und bürokratisch empfindet), obwohl der Bundesrat den Suizidhilfeorganisationen in dieser Variante 1 sehr weit entgegenkommt. Noch einmal: Suizidhilfe tangiert mit dem Leben eines der höchsten Rechtsgüter. Entsprechend ist höchste Sorgfalt geboten. Sollen Organisationen, die zu dieser fundamentalen Einsicht nicht fähig zu sein scheinen, Menschen in den Tod begleiten dürfen? Die EVP ist klar der Ansicht: Nein. Dignitas ihrerseits kann unseres Erachtens den dringenden Verdacht nicht widerlegen, dass sie mit der Suizidhilfe ein regelrechtes Geschäft betreibt und sich an den Sterbewilligen bereichert. Das ist nicht nur äusserst verwerflich, damit ist unseres Erachtens auch der Straftatbestand der Suizidhilfe aus selbstsüchtigen Gründen mehr als erfüllt. Die Praktiken der Suizidhilfeorganisationen widersprechen dem von ihnen behaupteten Ziel eines Sterbens in Würde diametral. Damit hat sich die organisierte Suizidhilfe in der Schweiz diskreditiert.

- **Wie viel Medizin am Lebensende? Patientenverfügungen schaffen Klarheit**
Viele bejahen die Suizidhilfe, weil sie befürchten, im Alter oder im Krankheitsfall nur noch von Schläuchen und Maschinen am Leben erhalten zu werden. Diese Sorge ist verständlich. Zuweilen unternimmt die Medizin tatsächlich zu viel, obwohl eine Person klar den Wunsch äussert, sterben zu können. In Patientenverfügungen kann aber festgehalten werden, dass der Arzt bei tödlicher Krankheit und schlechter Prognose Medikamente, die Schmerzen oder andere physische Leiden lindern, auch in Dosierungen verschreiben darf, die ein adäquates Risiko das Leben betreffend beinhalten. Ebenfalls ist es möglich zu regeln, wann Maschinen und Schläuche allenfalls abgestellt oder entfernt werden sollen. So kann man sich vorsehen, leidendes Opfer der modernen Medizin und ihrer immer grösseren Möglichkeiten zu werden. Dazu braucht es keine Suizidhilfeorganisationen.
- **Fehlende Ehrfurcht vor dem Leben**
Beihilfe zum Suizid widerspricht der Ehrfurcht vor dem Leben. Unseres Erachtens ist es nicht am Menschen, das Ende des Lebens zu bestimmen. Das ist allein dem Schöpfer vorbehalten.

3. Sterbeprozess nicht abwürgen

Die EVP anerkennt die Not der von schweren Krankheiten betroffenen Menschen. Einige von ihnen scheiden aus Furcht vor einem möglicherweise qualvollen Tod lieber vorzeitig aus dem Leben. Nur schon das Wissen um diese Möglichkeit kann die Last der Krankheit erheblich mildern. Ein Totalverbot der Suizidhilfe kann diese Menschen um einen letzten Ausweg bringen, den sie für sich ernsthaft in Erwägung ziehen.

Heute besteht jedoch die Gefahr, dass zu oft und zu rasch Suizidhilfe beansprucht wird. Die EVP warnt davor, den Sterbeprozess durch Suizid und Suizidhilfe abzuwürgen. Bei aller Hochhaltung von Werten wie Mündigkeit und Selbstbestimmung im Gegenüber von Menschen und Systemen, gehört es doch zum Sterbeprozess, dass die Selbstbestimmung natürlicherweise aufhört und Sterbende sich dem Geschehen überlassen. In diesem Zusammenhang sind die Erkenntnisse von Monika Renz, Sterbeforscherin und Leiterin der Psychoonkologie am Kantonsspital St.Gallen, aus der Beobachtung von über 600 Sterbenden absolut bemerkens- und lesenswert¹: „Die Debatte über Sterbehilfe hat Folgen für die Patienten. Die Würde des Aushaltens ist ihnen genommen. Die Versuchung, Nein zu sagen statt loszulassen, nimmt zu. Und das wiegt schwer, denn im Nein sind Spannung und Schmerz grösser.“²

4. Nichts tun ist keine Alternative – Handlungsbedarf klar ausgewiesen

Insbesondere die Erfahrungen im Kanton Zürich haben gezeigt, dass die heute für eine Bestrafung erforderlichen, selbstsüchtigen Beweggründe bei den Suizidhilfeorganisationen zwar häufig vorhanden sein dürften, der Nachweis dieser Beweggründe für die Staatsanwaltschaft aber ausserordentlich schwierig ist. Der Hinweis, eine strengere Anwendung der geltenden Gesetze reiche aus, ist damit entkräftet und der Handlungsbedarf für den Gesetzgeber ausgewiesen. Der Status quo ist keine Alternative. In einem solch heiklen Bereich, wo der Schutz des Lebens tangiert wird, verträgt es keine rechtliche Grauzone. Der heutige Art. 115 StGB hat die natürlichen Personen vor Augen; das Kriterium selbstsüchtiger Motive ist auf die organisierte Suizidhilfe kaum vernünftig anwendbar.

¹ Renz, Monika (2008): Zeugnisse Sterbender. Paderborn.

² Renz, Monika (2008): Was ist gutes Sterben? Beobachtungen und Einsichten aus der Begleitung Sterbender. In: http://www.nzz.ch/nachrichten/schweiz/was_ist_gutes_sterben_1.692354.html

5. Suizidhilfe im Strafrecht regeln – kein eigenständiges Gesetz erlassen

Die EVP Schweiz begrüsst es, dass der Bundesrat die Suizidhilfe im Strafrecht regeln will und kein eigenständiges Spezialgesetz vorschlägt. Denn legiferieren heisst auch legitimieren. Mit einem eigens für die organisierte Suizidhilfe geschaffenen Gesetz würde diese gewissermassen geadelt und gesellschaftlich und ethisch normalisiert. Das gilt es zu vermeiden. Die Ansiedlung im Strafrecht signalisiert, dass der Staat als Hüter über die Unversehrtheit menschlichen Lebens die Suizidhilfe einschränken muss. Suizidhilfe ist eine Angelegenheit des Strafrechts, sie gehört grundsätzlich bestraft. Die Politik kann Ausnahmen von diesem Grundsatz vorsehen. Die EVP Schweiz ist allerdings der Ansicht, dass sie dies nicht tun sollte.

6. Anmerkungen zur Variante 2 des Vorentwurfs

In Variante 2 könnte kürzer und knapper formuliert werden, um Definitions- und Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, was nun als Suizidhilfeorganisation zu gelten hat und was nicht:

Art. 115 StGB und Art. 119 MStG

Wer jemanden zum Suizid verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Suizid ausgeführt oder versucht wird, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

7. Anmerkungen zur Variante 1 des Vorentwurfs

Die in Variante 1 vorgeschlagene Regelung erscheint der EVP Schweiz absurd: einerseits schützt der Staat das Leben als eines der höchsten Güter, andererseits stellt er Richtlinien auf, unter welchen Bedingungen man mithelfen darf, dieses zu zerstören und zu beenden.

Vielen Ärztinnen und Ärzten macht es grosse Mühe, dass sie einerseits bei Suizidversuchen alle medizinischen Möglichkeiten zur Rettung der Patienten ausschöpfen – das erwartet die Gesellschaft auch so – und andererseits Regeln aufgestellt werden, wie wer wem beim Suizid helfen darf. Wie schwierig die Umsetzung von Variante 1 sein dürfte, zeigt die Reaktion der Schweizer Ärzteschaft, welche die Suizidhilfe nicht zu ihren Aufgaben zählen will und stattdessen ausgebildete Suizidhelferinnen und –helfer fordert. Doch was für eine Ausbildung müssten diese haben, wenn nicht eine medizinische, um für diese Tätigkeit überhaupt in Frage zu kommen? Lässt der Staat die Suizidhilfe zu, gibt es für die Ärzteschaft kein Entrinnen aus dem Dilemma zwischen Lebensretter und Sterbehelfer.

Kein Geschäft mit der Suizidhilfe

Unzureichend sind die Bestimmungen bezüglich der finanziellen Entschädigung der Suizidhelfer. Es darf kein wie auch immer geartetes finanzielles Interesse bestehen, Suizidhilfe zu leisten – und sei es auch noch so minimal. Hier müssen die Suizidhilfeorganisationen den Tatbeweis ihrer – wie immer wieder betont wird – ideellen Motivation antreten. Suizidhilfe darf nur dann straffrei sein, wenn die Personen oder Organisationen, die Suizidhilfe leisten, dafür absolut keine finanziellen Leistungen oder andere geldwerte Vorteile von der suizidwilligen Person oder ihrem Umfeld erhalten. Art. 115 Abs. 2 Bst. f muss deshalb lauten:

Art. 115 Abs. 2 Bst. f StGB und Art. 119 Abs. 2 Bst. f MStG

Der Suizidhelfer erhält keine finanziellen Leistungen oder andere geldwerte Vorteile weder von der suizidwilligen Person, noch von ihrem Umfeld, noch von der Suizidhilfeorganisation.

Entsprechend muss auch Art. 115 Abs. 3 Bst. b lauten:

Art. 115 Abs. 3 Bst. b StGB und Art. 119 Abs. 3 Bst. b MStG

die Suizidhilfeorganisation von der suizidwilligen Person oder von ihren Angehörigen geldwerte Leistungen erhält.

Sterbetourismus stoppen

Es ist zweitens absolut uneinsichtig und unnötig, weshalb die Schweiz als letzte Destination für Suizidwillige aus ganz Europa erhalten sollte. Die Schweiz erleidet dadurch einen beträchtlichen Imageschaden, da die hiesige Gesetzgebung in den Herkunftsländern je länger desto weniger verstanden wird. In der kurzen Frist, in der die Suizidwilligen in der Schweiz weilen, können Urteilsfähigkeit und Konstanz des Sterbewunsches unmöglich sorgfältig abgeklärt werden. Zudem wird dies zwangsläufig von Ärzten vorgenommen, welche die Betroffenen und ihre Leidensgeschichte kaum kennen. Entsprechend fordert die EVP ein Verbot des Sterbetourismus:

Art. 115 Abs. 2 Bst. h StGB und Art. 119 Abs. 2 Bst. h MStG

Die suizidwillige Person ist in der Schweiz ansässig.

Positiv hervorzuhebende Punkte in Variante 1

Legt der Bundesrat dem Parlament Variante 1 zur Beratung vor, müssen in der Botschaft folgende Punkte unbedingt bestehen bleiben:

- der Suizidwunsch wohlwogen sein und auf Dauer bestehen muss (Abs. 2, Bst. a),
- zwei von der Suizidhilfeorganisation unabhängige Ärzte einerseits Urteilsfähigkeit und andererseits das Vorliegen einer unheilbaren Krankheit mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge bestätigen müssen (Bst. b und c),
- damit die Suizidhilfe an psychisch Kranken oder nur vorübergehend Suizidwilligen verunmöglicht wird (Bst. a und c),
- der suizidwilligen Person Alternativen angeboten und vermittelt werden müssen (Bst. d),
- die Suizidhandlung mit einem ärztlich verschriebenen Mittel ausgeführt werden muss (Bst. e) und
- jede Suizidbegleitung vollständig dokumentiert werden muss (Bst. g).
- auch die verantwortlichen Personen einer Suizidhilfeorganisation zur Rechenschaft gezogen werden, falls eine Voraussetzung nach Abs. 2 nicht erfüllt ist (Abs. 3, Bst. a).

8. Schlussbemerkungen

Soweit die Anmerkungen der EVP Schweiz. Die Aufgabe des Staates ist es, die umfassende Versorgung von hilfsbedürftigen und leidenden Menschen sicherzustellen und nicht mittels Beihilfe zur Selbsttötung über Leben und Tod zu entscheiden. Suizidhilfe verletzt die ethische Verpflichtung, diesen Beistand bis ans Lebensende zu leisten. Deshalb muss die organisierte Suizidhilfe unter Strafe gestellt werden. Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und für Ihre wertvolle Arbeit.

Freundliche Grüsse

EVANGELISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ (EVP)



Parteipräsident
Heiner Studer



Generalsekretär
Joel Blunier

Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit pénal
Bundesrain 20
3003 Berne

Berne, le 25 février 2010

Modification du code pénal et du code pénal militaire relative à l'assistance organisée au suicide - Position des Verts suisses

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions d'avoir sollicité la position des Verts suisses sur la modification du code pénal et du code pénal militaire relative à l'assistance organisée au suicide.

Remarques générales

Pour les Verts suisses, il est fondamental que toute personne soit libre de choisir quand et comment elle veut mourir, si nécessaire en ayant recours aux services d'une organisation d'assistance au suicide. En vertu de ce principe, les Verts souhaitent que ce type d'organisation puisse continuer à opérer en Suisse. Mais ils ne sont pas satisfaits de la réglementation que le Conseil fédéral envisage d'introduire via une modification de l'article 115 du code pénal. Trop restrictive, cette réglementation compliquerait inutilement la pratique des organisations, tout en affaiblissant la portée de la loi. L'application du droit en vigueur est suffisante pour prévenir les dérives, notamment commerciales. Des dispositions de contrôle financier pourraient toutefois, à la rigueur, être envisagées, de manière à éviter que l'assistance au suicide risque de devenir lucrative et que les organisations reçoivent davantage qu'un défraiement raisonnable.

Option 2 de l'avant-projet: Interdiction absolue de l'assistance organisée au suicide

En tolérant l'assistance au suicide pour mobile non égoïste (article 115 du Code pénal), le droit suisse est actuellement plus sensé que celui des pays voisins. Par voie de conséquence, des organisations se sont créées pour permettre aux patients souffrant de graves maladies de mourir dans la dignité. Il s'agit d'un état de fait, correspondant à une évolution de la société, qui accepte davantage que par le passé l'idée qu'un suicide puisse être facilité pour des motifs compassionnels. L'existence d'organisations actives dans ce domaine garantit aux personnes

gravement atteintes dans leur santé qu'elles auront la possibilité de choisir le moment de leur mort, également lorsqu'elles ne peuvent pas compter sur l'assistance de leurs proches. Pour les Verts, il ne saurait être question d'interdire totalement ces organisations, comme le prévoit l'option 2 de l'avant-projet du Conseil fédéral. Une telle interdiction irait à l'encontre du but visé, car on verrait rapidement se développer des pratiques clandestines impossibles à surveiller. Les Verts adhèrent pleinement aux arguments du Conseil fédéral, qui reconnaît que cette option n'est pas réaliste et recommande de la rejeter.

Option 1 de l'avant-projet: Devoir de diligence imposé aux organisations d'assistance au suicide (option 1 de l'avant-projet)

Les Verts n'approuvent pas davantage la modification de l'art. 115 CP qui a les faveurs du Conseil fédéral, à savoir une réglementation plus étroite des activités desdites organisations (option 1). Dans son détail, cette réglementation soulève des problèmes éthiques et se heurterait à des difficultés d'application rendant dans bien des cas l'assistance organisée au suicide impossible.

- *Art. 115 al. 2 CP*

Les conditions énumérées par cet alinéa ne concernent que les organisations, et pas les individus qui pratiqueraient l'assistance au suicide. La loi pourra donc aisément être contournée par les responsables d'organisations ne remplissant pas les conditions requises, à qui il suffira pour opérer de s'assurer le concours d'un médecin.

- *Art. 115 al. 2 let. b et c CP*

L'exigence de deux expertises médicales indépendantes est problématique sur le plan éthique, et elle se révèle difficilement applicable.

Selon l'avant-projet, la personne décidant de se suicider doit subir un examen médical attestant de sa capacité de discernement. Cette disposition va à l'encontre de l'art. 16 du Code civil, qui présume que tout individu est capable de discernement jusqu'à preuve du contraire. Les personnes atteintes d'une pathologie physique ne doivent pas systématiquement être soupçonnées de maladie mentale lorsqu'elles expriment le désir de mourir. Subordonner la légitimité de leur décision à un avis médical constitue une mise sous tutelle inadmissible. Ceci d'autant plus que les convictions philosophiques du médecin concernant le suicide influencent son jugement et peuvent donner lieu à une interprétation très différente d'un même cas par plus d'un médecin.

La nécessité d'attester que la personne concernée souffre d'une maladie incurable avec une issue fatale imminente est impraticable dans les faits. Déterminer le moment à partir duquel la mort doit être considérée comme imminente s'avère très délicat. Les Verts ne jugent pas opportun de prescrire les conditions dans lesquelles certaines catégories de personnes peuvent recourir au suicide assisté, à l'exclusion

de toutes les autres. En vertu de cette disposition, les malades chroniques gravement atteints dans leur intégrité corporelle ne pourraient plus avoir recours à une organisation d'assistance au suicide, ce qui les condamnerait à souffrir beaucoup plus longtemps et souvent plus lourdement que les patients autorisés à bénéficier d'une délivrance rapide. En la matière, chaque cas est particulier.

Ces deux lettres du second alinéa demanderaient que le corps médical s'implique davantage dans l'assistance au suicide. Il est cependant clair que celle-ci « ne fait pas partie de l'activité médicale, car elle est contraire aux buts de la médecine »¹ qui visent avant tout à sauver la vie. Les médecins eux-mêmes le relèvent très généralement. Le médecin peut décider en son âme et conscience d'accéder à la demande instante d'une personne qui souffre, mais cette décision est prise à titre exceptionnel et ne doit en aucun cas être systématique. Il n'est pas souhaitable que le code pénal ou une quelconque autre législation institutionnalise cette démarche et expose le corps médical à la pression des organisations d'assistance au suicide, notamment lorsque celles-ci demanderaient à intervenir auprès de patients séjournant dans les hôpitaux et les établissements médico-sociaux.

On peut par ailleurs redouter que la nécessité de recueillir le feu vert de deux médecins indépendants de l'organisation à laquelle s'adresse le patient ne signifie pour lui un véritable parcours du combattant, lorsqu'il se confronte à des avis négatifs. Ce qui équivaldrait à interdire le suicide assisté chez les personnes très diminuées physiquement, qui sont justement celles pour qui la réglementation l'autorise.

- *Art. 115 al. 2 let. d CP*

Des alternatives de traitement doivent avoir été discutées avec la personne en cause. Encore faut-il que ces alternatives existent. Les Verts militent pour un développement des soins palliatifs sur l'ensemble du territoire suisse, car des efforts supplémentaires sont nécessaires dans ce domaine. Les soins palliatifs ne doivent cependant pas devenir un passage obligé et faire obstacle à la liberté de choix. À ce stade de la vie du patient, il faut privilégier le droit à l'autodétermination et éviter toute forme de contrainte.

Le statu quo est satisfaisant

Si les Verts sont très attachés au principe d'autodétermination qui sous-tend la législation actuelle, la fonction du code pénal demeure cependant de protéger la vie. En punissant l'assistance au suicide lors qu'elle est perpétrée pour des motifs égoïstes, par exemple pour réaliser un profit matériel, la norme actuelle fixe la limite de l'acceptable. Ce qui se trouve en-deçà n'est pas de son ressort.

Dans cette optique, le suicide assisté dans un but altruiste ou compassionnel relève de la sphère privée; les organisations œuvrant dans ce domaine sont tolérées pour autant qu'elles n'enfreignent pas la loi, mais l'Etat n'a pas à leur

¹ Directives médico-éthiques de l'ASSM, 2004.

conférer une reconnaissance institutionnelle pouvant indirectement signifier qu'il encourage leur action, à plus forte raison si des certificats de « bonnes pratiques » en venaient à être délivrés. Cette forme de « labellisation » équivaldrait en effet à banaliser des situations qui doivent rester exceptionnelles, sous peine d'induire une évolution néfaste de la société (par exemple, généralisation du suicide chez les personnes âgées lorsqu'elles ont l'impression que tout ce qu'on attend d'elles, c'est qu'elles meurent le plus discrètement possible). En tant qu'il est l'expression de nos plus hautes valeurs, le code pénal ne doit pas consacrer le suicide assisté comme une pratique courante nécessitant une réglementation ad hoc.

Les Verts n'estiment donc pas opportun de légiférer à ce sujet. Tout suicide assisté faisant l'objet d'un rapport de police, une étroite surveillance des organisations est d'ores et déjà possible et nécessaire.

Dans le rapport explicatif joint à l'avant-projet, le Conseil fédéral justifie la nécessité d'une modification de la loi par le constat « que l'activité [des] organisations [d'assistance au suicide] se situe de plus en plus à la limite de la marge de manœuvre que leur autorise la loi ». ² Il est en particulier question d'organisations offrant « leurs prestations contre indemnité et quasi à titre commercial ». Ces pratiques sont certes hautement préoccupantes. Mais en agissant à des fins lucratives, les organisations sont déjà punissables en l'état actuel du droit. Les Verts dénoncent cette situation et réclament des autorités judiciaires cantonales qu'elles fassent diligence pour mettre fin aux excès qui pourraient être constatés. Au besoin, une législation définissant plus précisément la marge de manœuvre des organisations en matière de défraiement pourrait être envisagée par les Cantons ou la Confédération.

Les directives édictées en 2004 par l'Académie suisse de sciences médicales permettent de sanctionner les membres du corps médical qui ne respectent pas les règles déontologiques de la profession, par exemple en procurant des moyens létaux à des personnes vraiment bien portantes. Les manquements à ces directives peuvent être les indices qu'une organisation poursuit un but égoïste, et le cas échéant donner lieu à des poursuites.

Quant au mal nommé « tourisme de la mort », qui est une réaction compréhensible à la rigidité des pays voisins à l'égard du suicide assisté, les Verts ne jugent pas nécessaire de l'interdire. L'impact de ce phénomène sur l'image de la Suisse reste très marginal. Les Verts reconnaissent le droit de toute personne à séjourner et à s'installer en quelque pays qu'elle le souhaite, mais aussi à y mourir.

Les Verts ne peuvent que se joindre au Conseil fédéral lorsque celui-ci affirme que « l'objectif premier doit être de protéger la vie humaine et de faire en sorte que toutes les personnes concernées puissent découvrir et envisager une autre solution

² Département fédéral de justice et police, *Rapport explicatif concernant la modification du code pénal et du code pénal militaire relatif à l'assistance organisée au suicide*, 2009, p. 14

à leur problème que le suicide ».³ Il est important que des mesures soient prises dans ce domaine. Les soins palliatifs doivent être renforcés dans tous les cantons, et les médecins davantage formés à l'accompagnement des personnes en fin de vie. C'est à ces tâches que tous les moyens doivent être consacrés, de sorte que le suicide assisté reste une pratique marginale.

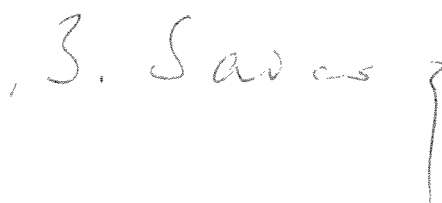
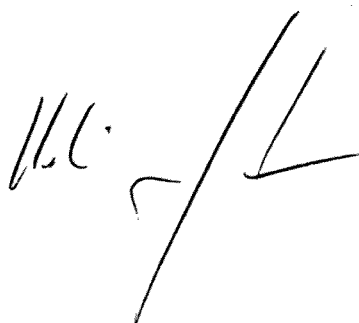
En résumé :

En matière d'assistance organisée au suicide, les Verts suisses sont pour le maintien du statu quo, c'est-à-dire de la disposition de l'article 115 du code pénal actuel. Ils rejettent les deux propositions de modification proposées par le Conseil fédéral : ils sont contre une interdiction des organisations d'assistance au suicide, mais jugent serait tout de même retenue, ils demandent la suppression des lettres b et c de l'al. 2 de l'art. 115 CP. Ils pourraient éventuellement accepter un cadrage des pratiques financières des organisations d'assistance au suicide. Ils exigent par ailleurs que des mesures soient prises en ce qui concerne la prévention du suicide ainsi que le développement des soins palliatifs et la formation à l'accompagnement des personnes en fin de vie.

Nous vous remercions de prendre en compte notre position et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre haute considération.

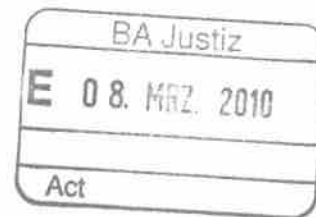
Ueli Leuenberger
Président des Verts suisses

Bénédicte Savary
Collaboratrice campagnes



³ Ibid. p. 15

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern



Jungfreisinnige schweiz
Postfach 3145
3001 Bern

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000580837



Luzern, 28. Februar 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei finden Sie die Vernehmlassungsantwort der jungfreisinnigen schweiz über den Entwurf der organisierten Suizidhilfe.

Wir bitten um Kenntnisnahme und senden freundliche Grüsse,

Brenda Mäder

Präsidentin jungfreisinnige schweiz


Erklärung: nicht fristgerechte Eingabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne möchte ich noch kurz Stellung beziehen, weshalb die jungfreisinnigen schweiz das Dokument nicht fristgerecht bis zum 1. März eingaben.

Am Kongress 2010 der jfs wurde die Vernehmlassungsantwort von den Delegierten abesegnet. Auf Grund organisatorischer Umstellungen (neuer Vorstand) nach dem Kongress ging die fristgerechte Einreichung unter. Wir hoffen daher, dass Sie unsere Stellungnahme dennoch berücksichtigen können.

Besten Dank im Voraus und mit freundlichen Grüßen,



Brenda Mäder

Präsidentin jungfreisinnige schweiz

Vernehmlassung Sterbehilfe

Position der Jungfreisinnigen Schweiz

I. Das Wichtigste in Kürze:

- Die Jungfreisinnigen lehnen beide vom Bundesrat vorgeschlagenen Varianten zur Sterbehilfe ab.
- Der Entscheid über Leben und Tod ist ein höchstpersönlicher Entscheid und darf durch den Staat weder eingeschränkt noch ausgehöhlt werden – der Staat hat bei diesem Entscheid nichts zu entscheiden.
- Sterbehilfe soll auch weiterhin auch für Chronischkranke und Menschen mit psychischen Leiden möglich sein.

II. Ausgangslage

Der Bundesrat hat zur Suizidhilfe zwei Varianten in die Vernehmlassung gegeben: Die eine Variante will die Suizidhilfe gänzlich verbieten. Die zweite Variante schränkt die Suizidhilfe stark ein. So soll sie bei psychisch Kranken nicht mehr möglich sein und bei den anderen nur noch dann, wenn eine ärztliche Feststellung vorliegt, die eine unheilbare körperliche Krankheit mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge bestätigt. Ausgeschlossen von der organisierten Suizidhilfe wären damit Personen mit dauerhaften und unerträglich physischen Leiden ohne Aussicht auf Besserung, sofern die Prognose nicht tödlich ist. Der Bundesrat begründet dies u.a. damit, dass „theoretisch nie ausgeschlossen werden könne, dass eine Heilung später noch möglich sei“.

III. Hauptpunkte des jungfreisinnigen Positionsbezuges:

Die Jungfreisinnigen lehnen die Vorschläge des Bundesrates ab, da beide einen skandalösen Eingriff in die Selbstbestimmung des Einzelnen darstellen. Sie verkennen das Bedürfnis nach organisierter Suizidhilfe in der Gesellschaft und umgehen die akuten Probleme der Suizidhilfe (u.a. Überwachung der Sterbehilfeorganisationen). Regelungen in diesem Bereich sollten nicht die Selbstbestimmung des Einzelnen einschränken, sondern den Behörden eine wirksame Kontrolle der in diesem Bereich tätigen Organisationen ermöglichen.

a. Realitätsfremde, gefährliche Vorschläge des Bundesrates

Die Tatsachen zeigen, dass organisierte Suizidhilfe in unserer Gesellschaft ein Bedürfnis ist. Es kann für einen schwerkranken Menschen eine Erlösung sein, mit Beistand seiner



Liebsten und einer seriösen Sterbehilfeorganisation wie Exit aus dem Leben scheiden zu dürfen. Dies soll auch weiterhin möglich sein. Ein vollständiges Verbot der organisierten Sterbehilfe ist schliesslich nicht nur realitätsfremd, sondern auch gefährlich. Organisierte Sterbehilfe ermöglicht den Behörden eine gewisse Kontrolle u.a. über die Hilfemassnahmen, sowie die Anforderungen, unter welchen ein Mensch Sterbehilfe in Anspruch nehmen darf. Ein gänzlich Verbot würde das Bedürfnis nach Sterbehilfe in der Gesellschaft nicht dämpfen, sondern in die Illegalität führen, was letztendlich für den Hilfesuchenden gefährlich sein könnte.

b. Höchstpersönlicher Entscheid

Der Entscheid über Leben oder Sterben ist ein höchstpersönlicher Entscheid, er liegt in der Selbstbestimmung jedes Einzelnen. Dieses Grundrecht auf Selbstbestimmung über das eigene Leben darf nicht systematisch ausgehöhlt werden.

Unser Land hat eine lange Tradition der Selbstbestimmung und der individuellen Freiheit. Statt diese zu verteidigen, präsentiert der Bundesrat einen skandalösen Gesetzesentwurf, bzw. ein generelles Verbot der Sterbehilfe, der überholte moralische Ansprüche über die Selbstverantwortung stellt. Die Bundesverfassung schützt nicht nur das Recht auf Leben, sondern auch das Recht auf persönliche Freiheit. Die individuelle Selbstbestimmung schliesst das Recht ein, auch über die Beendigung des eigenen Lebens frei zu entscheiden und unter Umständen den Suizid zu wählen.

Suizid ist natürlich der letzte Ausweg, aber es soll möglich bleiben, dass auch weiterhin Dritte Suizidhilfe leisten dürfen, wenn der Einzelne dies wünscht. Das Selbstbestimmungsrecht auf Leben und Tod darf weder einem medizinischen Machbarkeitswahn noch einem falsch verstandenen Pflicht des Staates, das Leben in jedem Fall zu erhalten, geopfert werden.

c. Sterbehilfe nicht nur für Personen mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge

Die Jungfreisinnige wehren sich gegen eine Einschränkung der Suizidhilfe nur auf Personen, die eine unheilbare körperliche Krankheit mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge bestätigt erhalten haben. Eine solche Einschränkung wäre menschenverachtend und ist mit einem selbst bestimmten Leben, zu dem in letzter Konsequenz auch das selbst bestimmte Sterben gehört, unvereinbar. Sterbehilfe soll auch in Zukunft auch für Chronischkranke und Menschen mit psychischen Leiden möglich sein, sofern der Sterbehilfe, wie bisher, eine seriöse Abklärung über den Sterbewillen vorangeht.

Gemäss dem Bericht des Bundesrats soll unter anderem primär „Palliative Care“ dem Patienten eine bestmögliche Lebensqualität bis zum Tod zu garantieren. Bei Palliative Care handelt es sich um medizinische Behandlungen, psychologische, soziale und

spirituelle Unterstützung von Menschen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen oder chronisch fortschreitenden Krankheiten. Was aber, wenn diese Lebensqualität nicht mehr gegeben ist? Was, wenn gerade diese Behandlungen einen Verlust der Lebensqualität darstellen?

Nicht zuletzt sei hier darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat mit einer solchen Regelung auch erhebliche Umsetzungsprobleme schaffen würde. Was bedeutet z.B. dass der Tod unmittelbar bevorsteht? Sind das ein paar Tage, ein paar Wochen, ein paar Monate? Wer bestimmt die Unmittelbarkeit? Wer bestimmt, ob eine Heilung theoretisch noch möglich wäre? Rein theoretisch kann ja eigentlich nie ausgeschlossen werden, dass noch ein Heilmittel oder eine Heilmethode gefunden wird – auch bei einer tödlichen Prognose.

Es ist klar, dass die Diskussion um die Sterbehilfe auch in Zukunft aktuell bleibt. Die Jungfreisinnigen wehren sich aber gegen eine Überregulierung in diesem Bereich, die letztendlich nur den Patienten schadet und ihnen ein würdiges, selbstbestimmtes Lebensende verbietet. Jeder Einzelne soll auch in Zukunft selbstbestimmt über sein Leben und damit auch das Ende seines Lebens bestimmen können. Diese Entscheidung kann und darf nicht vom Staat übernommen werden, hier hat der Staat nichts zu suchen.

